



Brandschutz beim Bauen im Bestand

- **RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BRANDSCHUTZ**
 - Allgemeines zur Bayerischen Bauordnung (BayBO) im Überblick
 - Sonderbauverordnungen
 - Technische Baubestimmungen
 - DIN 4102
 - Europa (DIN EN 13501)
 - Allgemein anerkannte Regeln der Technik
 - Unbestimmte Rechtsbegriffe
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail unter dem Aspekt „Brandschutz“
 - Bestandsschutz
 - Literaturhinweise
- **PRAKTISCHES BEISPIEL**
 - Eingeschossiger Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Über mich

- Studium der Architektur an der Fachhochschule München
- 1990 Abschluss als Dipl.–Ing. (FH)
- 1990 – 1995 Assistent an der Fachhochschule München Fachbereich Architektur
- 1990 – 1993 Freiberufliche Tätigkeit als Architekt
- 1993 – 1997 Partner bei Architekten am Pündterplatz (Prof. Homeier, Prof. Richter) in München
- 1998 Büroinhaber K33 Architekten in München
- 1995 – 2017 Lehrbeauftragter an der Fachhochschule München, Fachbereich Architektur
- 1999 Gründer und Gesellschafter der AIS Management GmbH
- 2001 Gastprofessor an der Fachhochschule München, Fachbereich Architektur
- 2002 Eintragung in der Liste der Bay. Architektenkammer für den vorbeugenden Brandschutz
- 2002 Mehrwöchige Fortbildung mit Abschluss „Fachplaner Brandschutz“
- Regelmäßige Fortbildungen im Bereich Brandschutz
- 2006 Mitgliedschaft und Mitglied des Vorstands in der Vereinigung der Brandschutzplaner e. V. VdBP
- 2007 Gründung der Steinlehner & Riedner Architekten-Partnerschaft
- 2012 Steinlehner Riedner Wagner Architekten-Partnerschaft
- 2017 K33 Brandschutz Riedner Wagner + Partner Architekten PartGmbB
- 2018 CSB Christian Steinlehner Brandschutzplanung
- Buchautor und zahlreiche Fachveröffentlichungen in Fachzeitschriften sowie dem Brandschutzatlas

Kontakt: info@steinlehner.de



Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO)

Am 1. Januar 2008 trat die „neue“ Bayerische Bauordnung (BayBO) in Kraft. Die bisherige Systematik im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Vorhaben geringer Schwierigkeit, Vorhaben mittlerer Schwierigkeit) wurde zu Gunsten der aus der Muster-Bauordnung bereits bekannten Gebäudeklassen verändert. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Gebäude der Gebäudeklassen 1-4 (mit Ausnahme der Sonderbauten) nicht mehr hinsichtlich des Brandschutzes. Hier wird die Verantwortung auf den Entwurfsverfasser bzw. Bauvorlage-berechtigten übertragen. Nur bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5, bei Sonderbauten sowie bei Mittel- und Großgaragen wird im Rahmen des „umfänglichen Genehmigungsverfahrens“ der Brandschutz nach dem 4-Augen-Prinzip geprüft.

Die BayBO regelt, wie „normale“ Gebäude (in der Regel also Büro- und Wohngebäude), für die keine Sonderbauverordnungen existieren, brandschutztechnisch zu gestalten sind. Aber auch für bauliche Anlagen, die nach Art. 2 BayBO als Sonderbauten gelten, für die aber in Bayern keine Sonderbauverordnungen bauaufsichtlich eingeführt sind, muss die BayBO zugrunde gelegt werden.

Als Beispiel seien Schulen aufgeführt. Diese sind nach Art. 2 BayBO als Sonderbauten zu bewerten, die Muster-Schulbaurichtlinie ist in Bayern aber nicht eingeführt.

Sind Sonderbauverordnungen eingeführt, so sind diese **zusätzlich** zu beachten.

Achtung: befindet sich im EG eines Gebäudes, dessen Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut werden soll, z. B. eine Gaststätte mit mehr als 40 Gastplätzen, so stellt das gesamte **Gebäude** einen Sonderbau dar. Die baurechtlichen Anforderungen an den Ausbaus des Dachgeschosses ändern sich dadurch jedoch nicht.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Sonderbauverordnungen

Für Sonderbauten werden von der Bundesbauministerkonferenz der ARGEBAU für unterschiedliche Kategorien von Sonderbauten sog. Muster-Verordnungen und die Muster-Bauordnung bekannt gegeben. Jedes Bundesland kann diese Sonderbauverordnungen - unverändert oder verändert - einführen.

Es gilt die im jeweiligen Bundesland veröffentlichte und eingeführte Sonderbauverordnung. Eine Übersicht der in Bayern seit dem 15.11.2023 eingeführten Sonderbauverordnungen ist unter

https://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/28_baytb-nov-2023.pdf

im Abschnitt A 2.1.18 und Abschnitt A 2.2.2 veröffentlicht.

Mit der Neufassung der BayBO sind in Bayern seit 1. Januar 2008 nahezu alle bisherigen Sonderbauverordnungen ebenfalls neu gefasst worden und orientieren sich nunmehr weitestgehend an den jeweiligen Muster-Sonderbauverordnungen. Dennoch gilt aber die in Bayern eingeführte Sonderbauverordnung im Wortlaut.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Technische Baubestimmungen

Bisher bestanden die Technischen Baubestimmungen aus den Bauregellisten A und B, der Liste C sowie der Liste der Technischen Baubestimmungen. Die einzelnen Listen wurden bisher mindestens jährlich aktualisiert. Im Zusammenhang mit der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurden sie fortgeschrieben und mit Bekanntmachung vom 20. September 2018 erstmals als Bayerische Technische Baubestimmungen (**BayTB**) – Ausgabe Oktober 2018 – zusammengefasst. Die aktuelle Fassung BayTB 2023 ist seit dem 15.11.2023 gültig (Link siehe vorherige Seite).

Die Technischen Baubestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage im Art. 81a Abs. 1 BayBO in der Fassung vom 14. August 2007, die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert wurde.

Als Beispiel soll hier die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster Leitungsanlagen Richtlinie – MLAR 2005) aufgeführt werden. Diese ist ebenfalls als Muster-Richtlinie bekannt gegeben worden und in Bayern mit einer „Anlage A 2.2.1.8/1Bay“ zur Konkretisierung der in Bayern geltenden Regeln belegt.

Beim Bauen im Bestand kommt der MLAR eine besondere Bedeutung zu, da deren Umsetzung aufgrund der Bestandssubstanz (Holzkonstruktionen, bestehende Leitungsführungen) nicht immer gelingt.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

DIN 4102 Teile 1 und 2

In der DIN 4102 („Restnorm“) als eine in Bayern eingeführte Technische Baubestimmung werden die Begriffe der Feuerwiderstandsdauer (feuerhemmend, hochfeuerhemmend, feuerbeständig, Brandwand etc.) und der Baustoffklassen (brennbar, nicht brennbar, normal entflammbar, schwer entflammbar) geregelt.

Darüber hinaus sind weitere Sonderbauteile mit verschiedenen Kurzbezeichnungen geregelt, z.B. „I“ für Installationsschächte und Kanäle oder „E“ für Funktionserhalt elektrischer Leitungen.

	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen Teil 1: Baustoffe Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	DIN 4102-1
ICS 13.220.50; 91.100.01	Ersatz für Ausgabe 1981-05	
Deskriptoren: Brandverhalten, Bauprodukte, Baustoffklasse, Brandprüfung, Rauchentwicklung, Heizwert, Beflammung		
Fire behaviour of building materials and building components — Part 1: Building materials, terminology, requirements and tests Comportement au feu des matériaux et éléments composants de construction — Partie 1: Matériaux, définitions, exigences et essais		

	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen Bauteile Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	DIN 4102 Teil 2
Behaviour of building materials and components in fire; building components; definitions, requirements and tests		
<i>Diese Norm wurde im Fachbereich „Einheitliche Technische Baubestimmungen“ des NABau ausgearbeitet. Sie ist den obersten Baubehörden vom Institut für Bautechnik (IfBt), Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden. Diese Norm enthält die Grundlage für die Realdefinitionen der Begriffe „feuerhemmend“, „feuerbeständig“ und „hochfeuerbeständig“.</i>		
<i>Sie konkretisiert insoweit die brandschutztechnischen Begriffe der Landesbauordnungen, der zugehörigen Durchführungsverordnungen sowie weiterer Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die sich mit dem baulichen Brandschutz befassen.</i>		

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

DIN 4102 Teil 1 (Baustoffklassen)

Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in:

Baustoffklasse nach DIN 4102	Bauaufsichtliche Benennung
A A1 A2	nichtbrennbare Baustoffe
B B1 B2 B3 *)	brennbare Baustoffe schwer entflammbare Baustoffe normal entflammbare Baustoffe leicht entflammbare Baustoffe

*) Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; das gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

DIN 4102 Teil 2 (Feuerwiderstandsklassen)

Bauteile werden bzgl. den Anforderungen an deren Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden. Nachfolgend werden die bauaufsichtlichen Anforderungen feuerbeständig, hochfeuerhemmend und feuerhemmend den entsprechenden Klassen nach DIN 4102-2 zugeordnet. Dabei sind die Klassifizierungen nach DIN 4102-2 (nationale Ebene) und denen nach DIN EN 13501-2 bis 5 (europäische Ebene) für den Nachweis der geforderten Feuerwiderstandsdauer eines Bauteils alternativ anwendbar.

Bauaufsichtliche Benennung	Klassen nach DIN 4102-2	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30-B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30-A
hochfeuerhemmend ¹⁾	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60-AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60-A
feuerbeständig ²⁾	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-AB
feuerbeständig ²⁾ und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-A

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Europa - DIN EN 13501-1 (Baustoffklassen)

Neben der „Restnorm“ DIN 4102 ist die europäische DIN EN 13501-1 und 13501-2 zu beachten.

Die **DIN EN 13501-1** ist das europäische Pendant zur nationalen Klassifizierung von Baustoffen nach DIN 4102-1.

In der DIN EN 13501 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten“ werden nachfolgende europäische Baustoffklassen unterschieden: A1, A2, B, C, D, E und F.

Weitere Regelungen sind für die Rauchentwicklung (s = smoke, Klassen s1, s2 und s3) oder brennendes Abtropfen/Abfallen (d = droplets, Klassen d0, d1 und d2) von Baustoffen getroffen.

Die auf der nächsten Seite dargestellte „Übersetzungstabelle“ nach Anhang 4 BayTB ist zu beachten.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Europa - DIN EN 13501-1 (Baustoffklassen)

Tabelle 1.2: Bauaufsichtliche Anforderungen und mindestens erforderliche Leistungen zum Brandverhalten und weitere Merkmale

	Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen			Weitere Merkmale (ausgenommen Bodenbeläge)
		Bauprodukte, ausgenommen lineare Rohrdämmstoffe und Bodenbeläge	lineare Rohrdämmstoffe	Bodenbeläge	
	1	2	3	4	5
1	nichtbrennbar	A2 – s1,d0*	A2L – s1,d0	A2fl – s1	Angabe: Glimmverhalten gemäß 1.3 und soweit erforderlich Rohdichte
2	Nichtbrennbar und zusätzlich Schmelzpunkt > 1000 °C	A2 – s1,d0*	A2L – s1,d0	A2fl – s1	Angabe: Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C und Glimmverhalten gemäß 1.3 und soweit erforderlich Rohdichte
3	schwerentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend, sowie geringe Rauchentwicklung	C – s1,d0**	CL – s1,d0	-	Angabe: Glimmverhalten gemäß 1.3 und soweit erforderlich Rohdichte
4	schwerentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend	C – s2,d0	CL – s2,d0	-	
5	schwerentflammbar und geringe Rauchentwicklung	C – s1,d2**	CL – s1,d2	Cfl – s1	
6	schwerentflammbar	C – s2,d2	CL – s2,d2	Cfl – s1	
7	normalentflammbar und nicht brennend abfallend oder abtropfend	E	EL	-	
8	normalentflammbar	E – d2	EL – d2	Efl	

* Bei Prüfung gemäß EN 13823:2020 TSP_{600 s} ≤ 35 m²; diese Angabe ist nicht erforderlich bei Bauprodukten, deren Brandverhalten nach CWFT-Entscheidungen 2003/43/EG vom 17.01.2003 (Abl. L13/35), 2003/593/EG vom 07.08.2003 (Abl. L201/35), 2006/673/EG vom 05.10.2006 (Abl. L276/77) und 2010/83/EU vom 09.02.2010 (Abl. L38/13) sowie delegierte Verordnung (EU) 2017/1228 vom 20.03.2017 (Abl. L177/4) der Europäischen Kommission ohne Prüfung in die Klasse A2 – s1,d0 eingestuft ist.

** Bei Prüfung gemäß EN 13823:2020 TSP_{600 s} ≤ 35 m²; diese Angabe ist nicht erforderlich bei Bauprodukten, deren Brandverhalten nach CWFT-Entscheidungen 2003/43/EG vom 17.01.2003 (Abl. L13/35) und 2007/348/EG vom 15.05.2007 (Abl. L131/21) der Europäischen Kommission ohne Prüfung in die Klasse B-s1,d0 eingestuft ist.

Anhang 4

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen

Erläuterungen zu Tabelle 1.2:

Herleitung des Kurzzeichens	Kriterium	Anwendungsbereich
s (Smoke)	Rauchentwicklung	Anforderungen an die Rauchentwicklung ■ s1: geringe Rauchentwicklung ■ s2: begrenzte Rauchentwicklung
d (Droplets)	brennendes Abtropfen/Abfallen	Anforderungen an das brennende Abtropfen/Abfallen ■ d0: kein brennendes Abtropfen/Abfallen ■ d1, d2: brennendes Abtropfen/Abfallen
...fl (Floorings)		Brandverhaltensklasse für Bodenbeläge
...L (Linear Pipe Thermal Insulation Products)		Brandverhaltensklasse für lineare Produkte zur Wärmedämmung von Rohren

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Europa - DIN EN 13501-1 (Baustoffklassen)

Achtung: „**Glimmen und Schwelen**“: im Prüfverfahren nach DIN 4102-15 war der Nachweis, dass ein Bauprodukt nicht glimmt, mit integriert. Im Prüfverfahren nach DIN EN 13823 ist dieser Nachweis nicht enthalten. Das Glimmverhalten bei Bauprodukten, die nach DIN EN 13501-1 klassifiziert sind, muss daher gesondert nachgewiesen werden (z. B. nach DIN 4102-15 im Brandschacht oder nach DIN EN 16733).

A 2.1.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

A 2.1.2.1 Allgemeines

Zur Erfüllung der Grundanforderungen werden in Art. 24 Abs. 1 BayBO allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten formuliert.

Zur Erfüllung nachfolgender Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.

A 2.1.2.2 Nichtbrennbar

Bei der Verwendung in baulichen Anlagen muss bei Einwirkung eines Brandes, insbesondere eines fortentwickelten, teilweise vollentwickelten Brandes, gewährleistet sein, dass die Teile baulicher Anlagen keinen Beitrag zum Brand leisten. Dabei dürfen je nach Verwendung keine oder eine begrenzt bleibende Entzündung, geringstmögliche Rauchentwicklung, **kein fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen** und kein brennendes Abtropfen oder Abfallen auftreten; Art der Bestandteile, Formstabilität sowie Schmelzpunkt/Schmelztemperatur und Rohdichte sind zu berücksichtigen.

A 2.1.2.3 Schwerentflammbar

Bei der Verwendung in baulichen Anlagen muss bei Einwirkung eines Entstehungsbrandes oder eines sich entwickelnden Brandes gewährleistet sein, dass die Teile baulicher Anlagen nur einen begrenzten Beitrag zum Brand leisten und dass nur eine begrenzte Brandausbreitung während und bei Wegfall der Brandeinwirkung vorliegt.

Dabei dürfen je nach Verwendung des Bauteils eine Entzündung erst nach einer bestimmten Zeit der Flammeneinwirkung, nur eine begrenzte Temperatur der entstehenden Rauchgase, eine begrenzte Freisetzung von Energie, eine definierte Rauchentwicklung, kein selbstständiges Weiterbrennen, **kein fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen**, soweit erforderlich kein brennendes Abfallen oder Abtropfen auftreten.

(Abschnitt A 2.1.2.1 BayTB)



Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Europa - DIN EN 13501-2 (Feuerwiderstandsklassen)

Die **DIN EN 13501-2** behandelt die Feuerwiderstandsklassen. Die Leistungseigenschaften der Bauteile werden im Einzelnen mit folgenden Buchstaben abgekürzt:

- **R** (Resistance): Tragfähigkeit; kein Verlust der Standsicherheit
- **E** (Etanchéité): Raumabschluss; Verhinderung des Feuerdurchtritts auf die unbeflammte Seite
- **I** (Isolation): Wärmedämmung; Begrenzung der Übertragung von Feuer bzw. Wärme auf die dem Feuer abgewandte Seite
- **W** (Radiation; ursprünglich Watt): Wärmestrahlung; Begrenzung der Wärmestrahlung auf die abgewandte Seite
- **S** (Smoke): Rauchdichtheit; Begrenzung des Rauchdurchtritts
- **M** (Mechanical): Mechanische Einwirkung; Stoßbeanspruchung auf die Wand
- **C** (Closing): Selbstschließend; für Rauchschutztüren und andere Feuerschutzabschlüsse
- **P** (Power): Erhaltung der Energieversorgung; für elektrische Kabel
- **G**: Rußbrandbeständigkeit
- **K**: Brandschutzwirkung
- Ergänzend sind Angaben zur Richtung der Feuerwiderstandsdauer (z. B. i → o, von innen nach außen bei nichttragenden Außenwänden) festgelegt.

Die auf den nächsten Seiten (nur auszugsweise) dargestellten „Übersetzungstabellen“ nach Anhang 4 BayTB sind zu beachten.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Europa - DIN EN 13501-2 (Feuerwiderstandsklassen)

4.3.1.1 Anforderungen zur Feuerwiderstandsfähigkeit einschließlich Brandverhalten bei Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten technischen Spezifikationen²⁴ für tragende sowie tragende und raumabschließende Bauteile und mindestens erforderliche Leistungen ausgenommen Bauprodukte nach 4.3.1.2

Tabelle 4.3.1.1: Bauaufsichtliche Anforderungen und mindestens erforderliche Leistungen

	Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen		
		Feuerwiderstandsfähigkeit		Brandverhaltens
		ohne Raumabschluss ¹	mit Raumabschluss	
1		2	3	4
1	aus nichtbrennbaren* Baustoffen	-	-	A2 – s1,d0**
2	aus schwerentflammbaren* Baustoffen	-	-	C – s2,d0**
3	aus normalentflammbaren* Baustoffen	-	-	E – d2
4	feuerhemmend	R 30	REI 30	E – d2

1	Für die mit reaktiven Brandschutzsystemen beschichteten Stahlbauteile ist die Angabe IncSlow gemäß DIN EN 13501-2:2010-02 in der Leistungserklärung zusätzlich zu nennen.
2	gemäß Art. 33 Abs. 5, Art. 34 Abs. 6 und Art. 37 Abs. 2 BayBO i. V. m. A 2.1.12
3	Für Bauteile gemäß A 2.1.3.1, Buchstabe d in Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 gilt für die Bemessung und Verwendung die technische Regel gemäß lfd. Nr. A 2.2.1.4.
4	Eine in Bauteilebene durchgehende, nichtbrennbare Schicht: A2 – s1,d0** gemäß Tabelle 1.2
*	Hinsichtlich der Anforderungen gilt Tabelle 1.1.
**	Soweit erforderlich gilt Abschnitt 1.3.
***	Die Brandwand muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Anhang 4

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen

	Bauaufsichtliche Anforderung	Mindestens erforderliche Leistungen		
		Feuerwiderstandsfähigkeit		Brandverhaltens
		ohne Raumabschluss ¹	mit Raumabschluss	
1		2	3	4
5	Feuerhemmend mit einseitiger Bekleidung aus nichtbrennbaren* Baustoffen	-	REI 30	Nichtbrennbare* Bekleidung: A2 – s1,d0**; im Übrigen: E – d2**
6	feuerhemmend und aus nichtbrennbaren* Baustoffen	R 30	REI 30	A2 – s1,d0**
7	hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, Dämmstoffe nichtbrennbar* und brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen) nach Abschnitt 4 der technischen Regel gemäß lfd. Nr. A 2.2.1.4 ³	R 60 brandschutztechnisch wirksame Bekleidung K _s 60	REI 60 brandschutztechnisch wirksame Bekleidung K _s 60	Dämmstoff und brandschutztechnisch wirksame Bekleidung: A2 – s1,d0**; im Übrigen: E – d2
8	Hochfeuerhemmend und aus nichtbrennbaren* Baustoffen	R 60	REI 60	A2 – s1,d0**
9	hochfeuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren* Baustoffen	R 60	REI 60 ²	wesentliche Teile: A2 – s1,d0** im Übrigen: E – d2
10	Wand anstelle einer Brandwand hochfeuerhemmend (aus nichtbrennbaren* Baustoffen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung standsicher)	-	REI 60-M	A2 – s1,d0**
11	Wand anstelle einer Brandwand hochfeuerhemmend und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren* Baustoffen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung standsicher	-	REI 60-M	wesentliche Teile: A2 – s1,d0** im Übrigen: E – d2
12	Wand anstelle einer Brandwand (hochfeuerhemmend (tragende Teile brennbar, Dämmstoffe nichtbrennbar* mit brandschutztechnisch wirksamer Bekleidung von 60 Min. aus nichtbrennbaren* Baustoffen auch unter zusätzlicher mechanische Beanspruchung standsicher) nach	-	REI 60-M brandschutztechnisch wirksame Bekleidung K _s 60	tragende und aussteifende Teile E; im Übrigen A2 – s1,d0**

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Europa – harmonisierte Bauprodukte, BauPVO

Die Bauproduktenverordnung **BauPVO** regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von harmonisierten Bauprodukten auf dem Markt und legt Anforderungen an die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung fest.



Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung CE-gekennzeichneter Bauprodukte weder untersagen noch behindern, wohl aber jede Verwendung, die nicht den nationalen Anwendungsregeln im Baubereich entspricht.

Der Hersteller erstellt für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht, eine Leistungserklärung. Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung in Bezug auf dessen wesentliche Merkmale. Welche Merkmale für ein Bauprodukt wesentlich sind, ist in den harmonisierten technischen Spezifikationen (bei Normen im Anhang ZA) festgelegt. In der Leistungserklärung ist die Leistung von mindestens einem, jedoch von allen im jeweiligen Mitgliedstaat für den Verwendungszweck geforderten Wesentlichen Merkmalen anzugeben. Derzeit kann der Hersteller jedoch frei wählen, zu welchen Merkmalen er Leistungsangaben (Wert oder Klasse) macht oder keine Leistung erklärt (NPD – No Performance Determined).

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Europa (Beispiel einer Leistungserklärung einer Brandschutztüre)

5.1.4 Bauprodukte nach EAD Nr. 020029-00-1102 und EAD Nr. 020062-00-1102 sowie nach EN 16034:2014²⁹ in Verbindung mit EN 13241:2003+A2:2016³⁰ zur Verwendung im Inneren von baulichen Anlagen als Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse zur Verwendung im Inneren von baulichen Anlagen

Tabelle 5.1.4: Bauaufsichtliche Anforderungen und mindestens erforderliche Leistungen und weitere erforderliche Merkmale

	Bauaufsichtliche Anforderungen	Mindestens erforderliche Leistungen	Weitere erforderliche Merkmale
		Feuerwiderstandsfähigkeit und Rauchdichtigkeit für Bauprodukte als Abschlüsse ^{1,2}	Brandverhalten
	1	2	3
1	feuerhemmend, dichtschießend selbstschließend	El ₂ 30 S _a C Dauerfunktionsprüfung ²	E – d2
2	hochfeuerhemmend, dichtschießend selbstschließend	El ₂ 60 S _a C Dauerfunktionsprüfung ²	
3	feuerbeständig, dichtschießend selbstschließend	El ₂ 90 S _a C Dauerfunktionsprüfung ²	
4	feuerhemmend, rauchdicht selbstschließend	El ₂ 30 S ₂₀₀ C Dauerfunktionsprüfung ²	
5	hochfeuerhemmend, rauchdicht selbstschließend	El ₂ 60 S ₂₀₀ C Dauerfunktionsprüfung ²	
6	feuerbeständig, rauchdicht selbstschließend	El ₂ 90 S ₂₀₀ C Dauerfunktionsprüfung ²	
7	rauchdicht und selbstschließend	S ₂₀₀ C Dauerfunktionsprüfung ²	
	1 Die mindestens erforderlichen Leistungen müssen für beide Seiten des Abschlusses geprüft sein. 2 Festlegungen zur Prüfzyklenanzahl für die Dauerfunktionsprüfungen (Klassifizierung unter Einhaltung der Kriterien nach EN 14600:2005): [C5 (200.000 Zyklen) für Feuerschutz-/Rauchschutztüren (Drehflügelabschlüsse), Schlupftüren in Toren sowie Bauprodukte nach EN 13241:2003 + A2:2016, die gemäß Abschnitt A 2.1.6 als Türen gelten] [C2 (10.000 Zyklen) für sonstige Feuerschutz-/Rauchschutzabschlüsse (z. B. Klappen, Tore)]		

Leistungserklärung

Nr. (1234567/1234)

Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: FORM - Brandschutztür - Typ 35N-A (1234567/1234)
Verwendungszweck(e): Verbindung im Wohnungs- und Nichtwohnungsbau Bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und/oder in Rettungswegen
Hersteller: Schörrhuber Spezialtüren KG, Neuhaus 3,D-84539 Ampfing
System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit: 1; 3; 4
Harmonisierte Norm: DIN EN 14351-1:2006+A2:2016
DIN EN 16034:2014
Notifizierte Stelle(n): 0761; 1644; 0757

Erklärte Leistung(en):

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Schlagregendichtheit	Klasse 3A (nach innen öffnend)	DIN EN 14351-1:2006 +A2:2016
Gefährliche Substanzen	-	
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse B4	
Stoßfestigkeit	Klasse NPD	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen	NPD	
Höhe	2050 mm	
Fähigkeit zur Freigabe	DIN EN 179 öffnet	
Schallschutz	32 dB (-1/4)	
Wärmedurchgangskoeffizient	1,7 W/(m²K)	
Strahlungseigenschaften	NPD	
Luftdurchlässigkeit	Klasse 4	
Feuerwiderstand (bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitten)	El ₂ 30	EN 16034:2014
Rauchschutz (nur für Anwendungen, bei denen die Begrenzung der Rauchausbreitung gefordert wird)	S _a	
Fähigkeit der Freigabe	NPD	
Selbstschließung (nur für selbstschließende Feuer- und/oder Rauchschutztüren und/oder -fenster)	C	
Dauerhaftigkeit der Fähigkeit der Freigabe	NPD	
Dauerhaftigkeit der Selbstschließung (nur für selbstschließende Feuer- und/oder Rauchschutztüren und/oder -fenster)	5	
-gegenüber Qualitätsverlust (Dauerfunktionsprüfung)	Erzielt	
-gegenüber Alterung (Korrosion)		

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/den erklärten Leistungen. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Unterschrift, Geschäftsleitung
Ort, Datum

✓ Die Leistungserklärung stimmt mit den Anforderungen überein, die Türe kann verwendet werden

Anforderung nach Anhang 4 BayTB

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Europa (Beispiel einer Leistungserklärung einer Brandschutzklappe)

Tabelle 5

Brandschutzklappen nach EN 15650:2010 ¹⁸			
Mindestens erforderliche Leistungen			
Bauaufsichtliche Anforderung	Feuerwiderstandsfähigkeit	Brandverhalten	
		Gehäuse, Absperrerelement*	übrige Komponenten
feuerhemmend	EI 30 (v _e h _o i→o)-S	A 2 – s1,d0	E-d2
hochfeuerhemmend	EI 60 (v _e h _o i→o)-S		
feuerbeständig	EI 90 (v _e h _o i→o)-S		
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	EI 120 (v _e h _o i→o)-S		

* Aufgebrachte Dämmstoffe, Dämmschichtbildner und Dichtungselemente bleiben unberücksichtigt.



Leistungserklärung

LE/DoP Nr.: CPR/FK90/003



BAUTEILE FÜR LÜFTUNG + KLIMA

- Produkt:**
Eindeutiger Kenncode des Produkttyps
Brandschutzklappe FK90
- Verwendungszweck:**
Vorgesehener Verwendungszweck des Bauproduktes gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation.
In Verbindung mit Wänden und Decken zur Aufrechterhaltung von Brandabschnitten in Heizungs-, Lüftungs- und Klima-Installationen zu verwenden
- Hersteller:**
Wildeboer Bauteile GmbH
Marker Weg 11
DE-26826 Weener
- System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:**
System 1
- Harmonisierte Norm:**
EN 15650:2010
- Notifizierte Stelle:**
Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird.
Die MPA Braunschweig, notifizierte Stelle Nr. 0761, hat die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit nach dem System 1 vorgenommen und das Zertifikat der Leistungsbeständigkeit 0761-CPR-0240 ausgestellt.
- Erklärte Leistung nach harmonisierter technischer Spezifikation EN 15650:2010-09:**

Wesentliche Merkmale	Leistung/Klasse
Nennbedingungen der Aktivierung/Empfindlichkeit: Belastbarkeit des temperaturempfindlichen Messfühlers Ansprechtemperatur des temperaturempfindlichen Messfühlers	erfüllt
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit): Schließzeit	erfüllt
Betriebssicherheit: Zyklische Prüfung	50 Zyklen erfüllt
Feuerwiderstand: Raumabschluss E Wärmedämmung I Rauchleckage S Mechanische Festigkeit (bzgl. E) Beibehaltung des Querschnitts (bzgl. E)	EI 30 S (ve - ho, i→o) EI 60 S (ve - ho, i→o) EI 90 S (ve - ho, i→o) EI 120 S (ve - ho, i→o)
Dauerhaftigkeit der Ansprechverzögerung: Ansprechen des temperaturempfindlichen Messfühlers auf Temperatur und Belastbarkeit	erfüllt
Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit: Prüfung des Öffnungs- und Schließzyklus	10.000 Zyklen erfüllt
Schutz gegen Korrosion	erfüllt
Dichtheitsklasse des Gehäuses nach EN 1751	Klasse C
Dichtheitsklasse des Klappenblatts nach EN 1751	min. Klasse 2

Diese Leistungserklärung wird unter www.wildeboer.de/downloads zur Verfügung gestellt.
Die Leistung des vorstehenden Produktes nach Nr. 1 entspricht der erklärten Leistung nach Nr. 7. Für die Erstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der Hersteller nach Nr. 3 verantwortlich.
Unterschiedet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von

Weener, 09.08.2018

(Ort und Datum der Ausstellung)

Wildeboer
Dr.-Ing. J. Wildeboer, Geschäftsführer

Zum Erreichen der erklärten Leistung dieser Brandschutzklappe sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

„Neben den bereits erwähnten Rechtsgrundlagen, die bei der (brandschutztechnischen) Planung zu beachten sind, ist in Art. 81a Abs. 1 BayBO geregelt:

Die vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr öffentlich bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Art. 3 Satz 1 (BayBO) erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 (BayBO) bleiben unberührt. Werden die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten.

Es sind also darüber hinaus die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (aaRdT) zu beachten. Eine allgemein anerkannte Regel der Technik kann nur angenommen werden, wenn sie

- in der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt ist und
- sich in den einschlägigen Fachkreisen aufgrund dauernder praktischer Erfahrungen als technisch geeignet restlos durchgesetzt hat.

(entnommen aus Baurechts-Report 1/2000 ; Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH)

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Wo sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik veröffentlicht?



In der BayTB

In der BayBO

Muss man wie eine DIN erwerben

Es gibt keine Veröffentlichung

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

„Unbestimmte“ Rechtsbegriffe

„Unbestimmte“ Rechtsbegriffe sind in der BayBO häufig zu finden.



(Copyright Wikipedia)

Das Beispiel der „dichten“ Türe (z. B. Art. 34 Abs. 4 Satz 4 BayBO) soll dies verdeutlichen. Die unspezifische Festlegung führt regelmäßig zu Unklarheiten beim Begriff der „dichten“ Türen, die in der BayBO gefordert werden. Eine dichte Türe war bisher baurechtlich nicht konkret definiert, seit Oktober findet sich im Anhang 4 der BayTB jedoch ein Hinweis:

5.4 Dichtschließende Türen

Türen sind dann dichtschließend oder schließen dicht, wenn sie formstabile Türblätter haben und mit dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtungen oder dreiseitig umlaufendem Falz ausgestattet sind, die aufgrund ihrer Form (Lippen-/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei geschlossenen Türen nach dem Einbau sowohl an den Zargen als auch an den Türflügeln anliegen. Türblätter sind dann formstabil, wenn sie geschlossen sind und Verformungen ≤ 4 mm, bezogen auf die Türblattebene in Längsrichtung (im Sinne von RAL-GZ 426/1), aufweisen.

Neben dem Begriff „dicht“ ist auch der Begriff der „Vollwandigkeit“ (Art. 33 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayBO) nicht näher spezifiziert. In Abschnitt A 2.1.11 BayTB findet sich dazu folgender Hinweis:

Vollwandig sind Türen, deren Türblatt keine Öffnungen und auch keine Hohlräume hat und bei Hitzebeaufschlagung nicht leicht durchbrennt oder zerstört wird. Türen schließen dicht mit dreiseitig umlaufender dauerelastischer Dichtung oder dreiseitig umlaufendem Falz. Anders als feuerwiderstandsfähige oder rauchdichte Abschlüsse bedürfen Abschlüsse, die vollwandig und dichtschließend oder nur dichtschließend sein müssen, keiner Prüfung hinsichtlich Feuerwiderstandsfähigkeit und Rauchdurchlässigkeit.

Alles klar?

Eher nicht!

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

Bei Kenntnis „elementarer“ Artikel der BayBO, die den Brandschutz betreffen, lassen sich eine Vielzahl von Bauaufgaben auch ohne vertiefte Kenntnisse im Brandschutz lösen.



BAYERN.RECHT Bayerische Staatskanzlei

Suche

Inhaltsverzeichnis

- **Bayerische Bauordnung (BayBO) in ...**
- + Erster Teil Allgemeine Vorschriften (Ar...
- + Zweiter Teil Das Grundstück und sein...
- + Dritter Teil Bauliche Anlagen (Art. 8–48)
- + Vierter Teil Die am Bau Beteiligten (Art...
- + Fünfter Teil Bauaufsichtsbehörden, Ve...
- + Sechster Teil Ordnungswidrigkeiten, R...
- + Siebter Teil Ausführungsbestimmunge...
- + Achter Teil Übergangs- und Schlussvo...
- Anlage (nicht mehr belegt)

BayBO Text gilt ab: 01.06.2021 Fassung: 14.08.2007 Gesamtansicht

Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-B

Vollzitat nach RedR: Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Bayern.de BayernPortal Datenschutz Impressum
Barrierefreiheit Hilfe Kontakt

Nachfolgend sind die wichtigsten Artikel, die für den Brandschutz relevant sind, aufgeführt.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 2 - Begriffe**

Hier werden wichtige Begriffe definiert und die Einstufungen der Gebäude in die Gebäudeklassen 1-5 vorgenommen. Zudem sind die Sonderbauten aufgelistet. Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der im Art. 2 Abs. 4 BayBO Nr. 1 bis 19 aufgeführten Tatbestände erfüllen. Nr. 20 ist der „Auffangtatbestand“, der jedoch immer im Einzelfall mit der Bauaufsicht abgestimmt werden muss.

- **Art. 3 - Allgemeine Anforderungen**

Hier ist festgelegt, dass bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit (Brandschutz) nicht gefährdet werden.

Art. 3 Allgemeine Anforderungen

¹Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen sind die Belange der Baukultur, insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunst, so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. ²Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die Anforderungen des Satzes 1 während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

- **Art. 5 - Feuerwehruzugänge und Feuerwehruzufahrten**

Die baurechtlichen Anforderungen an Feuerwehruzugänge und Zufahrten auf den Grundstücken sind im Art. 5 BayBO nur sehr allgemeingültig formuliert. Eine Konkretisierung erfolgt in den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr inkl. Anlage A 2.2.1.1/1 der BayTB.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 12 - Brandschutz**

Dieser „Kernartikel“ definiert u.a. die Schutzziele des Brandschutzes:

- Rettung von Menschen und Tieren (Personenschutz)
- Vorbeugung der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Sachwertschutz)
- Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten

Art. 12 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 15 - 23 - Bauarten und Bauprodukte**

In den Art. 15 - 23 sind die Anforderungen an die Verwendung bzw. Anwendung von Bauprodukten und Bauarten und deren erforderliche Nachweise bzw. Übereinstimmungserklärungen definiert.

- **Art. 24 - Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen**

Im Art. 24 sind die allgemeinen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen bzw. an die Feuerwiderstandsfähigkeit beschrieben.

- **Art. 25 - 30 - Besondere Anforderungen an Bauteile (Wände, Decken, Dächer)**

In den Art. 25 - 30 sind die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender und aussteifender sowie raumabschließender Bauteile (Brandwände, Außenwände, Stützen, Innenwände, Decken) in Abhängigkeit der Gebäudeklasse beschrieben. Art. 30 regelt die brandschutztechnischen Anforderungen an Dächer und Bedachungen.

- **Art. 31 - 35 - Anforderungen an Anzahl, Länge und Ausführung der Rettungswege (Treppen, Treppenträume, Flure, Fenster als zweiter Rettungsweg)**

In den Art. 31 - 35 sind die Anforderungen an die Anzahl, Länge und bauliche Ausführung der Rettungswege beschrieben.

- **Art. 37 - 44 - Anforderungen an haustechnische Anlagen**

In den Art. 37 - 44 sind die (brandschutztechnischen) Anforderungen an Aufzüge, Leitungs- und Lüftungsanlagen, Feuerungsanlagen, Abfallaufbewahrung und den Blitzschutz definiert. Die konkrete technische Umsetzung bei Leitungs- und Lüftungsanlagen ist in der M-LAR und M-LüAR, bei Feuerungsanlagen in der FeuV beschrieben.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 45 - 46 - Aufenthaltsräume und Wohnungen**

In Art. 45 sind die baurechtlichen Anforderungen an Aufenthaltsräume (Höhe, Belichtung) beschrieben. Art. 46 legt u. a. die Rauchwarnmelderpflicht für Wohnungen fest. Für bestandsgeschützte Gebäude sind im Art. 46 Abs. 5 Erleichterungen enthalten:

Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestandsgeschützten Gebäuden in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile Art. 6, 25, 26, 28, 29 und 30 BayBO nicht anzuwenden.

Dies wird später im Vortrag noch erläutert.

- **Art. 51 - Verantwortlichkeit des Entwurfsverfassers**

Hier finden sich Hinweise, wenn der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten (z. B. Brandschutz) nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt.

Art. 51 Entwurfsverfasser

(1) ¹Der Entwurfsverfasser muss nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. ²Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. ³Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) ¹Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachplaner heranzuziehen. ²Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich. ³Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 54 - Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden**

Hier wird u. a. der „Bestandsschutz“ näher beschrieben. Auf den Bestandsschutz wird nachfolgend in diesem Vortrag noch im Detail eingegangen.

- **Art. 62b – Brandschutznachweis (Form und Inhalt)**

Grundsätzlich ist bei jedem Bauvorhaben (mit Ausnahme der nach Art. 57 BayBO verfahrensfreien Bauvorhaben) ein Brandschutznachweis (gelegentlich auch als Brandschutzkonzept bezeichnet) zu erstellen. Der Brandschutznachweis ist als Soll-Ist-Abgleich der baurechtlichen Anforderungen mit dem geplanten Gebäude zu verstehen. Die Einhaltung der brandschutztechnischen Anforderungen sind zu dokumentieren und ggf. vorhandene (genehmigungspflichtige) Abweichungen aufzuzeigen und vom Bauherrn zu beantragen.

Die Form des Brandschutznachweises ist nicht näher definiert. Hinweise zu den im Brandschutznachweis zu dokumentierenden Punkten finden sich in § 11 Bauvorlagenverordnung. Je nach Komplexität des zu beurteilenden Gebäudes empfiehlt sich die Darstellung in Form eines Planes in Kombination mit einem schriftlichen Teil.

In der Praxis hat sich für den schriftlichen Teil des Brandschutznachweises bei einfachen Bauvorhaben eine tabellarische Darstellung als geeignet erwiesen. Anhand dieser Checkliste sind die Anforderungen aus den jeweiligen Rechtsgrundlagen zu definieren und den tatsächlich vorhandenen/geplanten Ausführungen gegenüberzustellen. Bei komplexeren Bauvorhaben ist eine ausführlichere schriftliche Ausarbeitung zweckmäßiger.

Werden genehmigungspflichtige Abweichungen erkannt, so sind diese gesondert zu beantragen. Die alleinige Darstellung dieser Abweichungen im Brandschutznachweis genügt nicht.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 62b – Brandschutznachweis (Nachweisberechtigung und Qualifikation)**

Der Brandschutznachweis muss nach Art. 62b BayBO erstellt sein von Personen, die

1. für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigt sind,
 2. zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind oder
 3. nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben
- a. als Angehöriger eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat,

oder
 - b. als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

Die Zusatzqualifikation für das Erstellen von Brandschutznachweisen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ist ersatzlos entfallen.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 62b - Prüfung des Brandschutznachweises**

Art. 62 b Abs. 2 BayBO definiert, dass nur bei

- Sonderbauten
- Mittel- und Großgaragen
- Gebäuden der Gebäudeklasse 5

der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft (durch die Genehmigungsbehörde) oder durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden muss. Im Übrigen wird der Brandschutznachweis nicht geprüft.

Bei Sonderbauten, die i. d. R. ein größeres brandschutztechnisches Wissen erfordern, können Mängel im Brandschutznachweis durch das 4-Augen-Prinzip bei der Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch einen Prüfsachverständigen für den Brandschutz erkannt werden. Dem Bauherrn steht es frei, ob er die Prüfung von der Behörde oder von einem Prüfsachverständigen durchführen lässt.

Genehmigungspflichtige isolierte Abweichungen (in den Fällen, in denen der Brandschutznachweis nicht geprüft wird) können wahlweise ebenfalls von der Behörde oder von einem Prüfsachverständigen zugelassen bzw. bescheinigt werden.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 63 - Abweichungen**

Hier wird die Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, Abweichungen zulassen zu können. Wird der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, bedarf es keiner Zulassung der Abweichungen durch die Bauaufsichtsbehörde.

Art. 63 Abweichungen

(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Satz 1 vereinbar sind; Art. 81a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²Von den Anforderungen des Art. 6 sollen Abweichungen insbesondere zugelassen werden, wenn ein rechtmäßig errichtetes Gebäude durch ein Wohngebäude höchstens gleicher Abmessung und Gestalt ersetzt wird. ³Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt werden oder in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 das Vorliegen der Voraussetzung für eine Abweichung durch ihn bescheinigt wird.

Durch die fehlende Prüfung des Brandschutznachweises außer bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäuden der Gebäudeklasse 5 ist es besonders wichtig, Abweichungen zu erkennen und zu beantragen.

Man unterscheidet zwischen Abweichungen in prüfpflichtigen oder nicht prüfpflichtigen Bauvorhaben und isolierten Abweichungen bei genehmigungsfreien (verfahrensfrei oder genehmigungsfrei gestellten) Bauvorhaben.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- Art. 63 – Abweichungen (Abweichung im Genehmigungsverfahren)

Grundsätzlich kann von jeder materiellen baurechtlichen Anforderung (nicht aber von Definitionen, z. B. den Gebäudeklassen) abgewichen werden. Eine Abweichung im Genehmigungsverfahren bedarf immer eines schriftlichen Antrags bei der Bauaufsicht (außer die Brandschutznachweis wird durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt).

Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zulassung der Abweichung.

Antrag auf Abweichung, Befreiung, Ausnahme

An die
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission
Blumenstraße 28 b
80331 München

Antragsteller/in ☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma		
Name ↓	Vorname ↓	Geb. Datum ↓*
Firma ↓		Handelsregister nummer ↓*
Straße, Hausnummer ↓		
Postleitzahl ↓, Wohnort ↓		
E- Mail ↓		
Telefon / Mobiltelefon ↓		Fax ↓
* Rechnungen werden in einem zentralen Buchungssystem der Stadt bearbeitet. Damit die Zuordnung eindeutig erfolgen kann, wird bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und bei Firmen die Handelsregisternummer benötigt		

Können Vorschriften oder Festsetzungen nicht eingehalten werden, kann ein Antrag auf Abweichung nach Bayerischer Bauordnung (BayBO), bzw. ein Antrag auf Befreiung oder Ausnahme von Festsetzungen eines Bebauungsplans gestellt werden. Dem Antrag kann nur statt gegeben werden, wenn eine ausreichende Begründung vorliegt und er mit den öffentlichen sowie den geschützten nachbarlichen Belangen vereinbar ist.

Baugrundstück, Bauvorhaben

Straße/ Platz, Hausnummer, ggf. Gemarkung und Flurnummer ↓

Antrag Abweichung

(Formblatt der Lokalbaukommission München)

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 63 – Abweichungen (Isolierte Abweichung außerhalb des Genehmigungsverfahrens bzw. bei nicht prüfpflichtigen oder verfahrensfreien Maßnahmen)**

Werden im Zuge von Vorhaben bei verfahrensfreien Vorhaben Abweichungen erkannt oder gewünscht, so sind diese zu beantragen, da im Zuge dieser Genehmigungsverfahren der Brandschutz nicht geprüft wird.

Formular 04 - Antrag auf Abweichung – Mai 2016 – www.muenchen.de/lbk

Aktenzeichen Lokalbaukommission (soweit schon bekannt) ↓	
Verfahren Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen können beantragt werden – im Rahmen eines regulären Baugenehmigungsverfahrens (Sonderbau), – im Vereinfachten Verfahren auch für Vorschriften, die von der Behörde nicht geprüft werden, – im Freistellungsverfahren, außer für Festsetzungen des Bebauungsplans (in diesem Fall ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen), – isoliert, bei Vorhaben, die ohne Verfahren (genehmigungsfrei) errichtet werden können.	Antrag auf ☐ Abweichung ☐ Befreiung ☐ Ausnahme ☐ im Baugenehmigungsverfahren ☐ ohne Baugenehmigungsverfahren, bzw. im Freistellungsverfahren ☐ außerhalb des Prüfumfangs der Behörde (Vereinfachtes Verfahren) Beschreibung und Begründung - Seite 2

(Formblatt der Lokalbaukommission München)

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Kompensationsmaßnahmen**

Für jede beantragte Abweichung sind unter Berücksichtigung der in Art. 12 genannten Schutzziele gleichwertige Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) aufzuführen und im Abweichungsantrag zu benennen.

Als Orientierung kann z. B. die Anlage 5 des „Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes“ (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/brandschutzleitfaden.pdf?__blob=publicationFile&v=4) dienen, die für Abweichungen in Abhängigkeit des jeweils betroffenen Schutzziels geeignete Kompensationsmaßnahmen vorschlägt.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Kompensationsmaßnahmen**

Auszug aus Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes (3.Auflage Juli 2006):

Tabelle 1 – Kompensationsmaßnahmen

Bauteil	Schutzziele	Materielle Anforderungen		Abweichung	Kompensation
Tragende Konstruktion	Schutz von Leben und Gesundheit, wirksame Löscharbeiten	Tragfähigkeit F 30 oder F 90-AB		Feuerwiderstand nicht erreicht	Brandfrüherkennung, Wärmeabzug, automatische Löschanlage, Bekleidungen, Feuerschutzanstrich
Trennwände	Vorbeugung gegen Ausbreitung von Feuer und Rauch	Raumabschottung F 30 oder F 90-AB		Feuerwiderstand nicht erreicht	Brandfrüherkennung, automatische Löschanlage, Bekleidungen, Feuerschutzanstrich
Gebäude-trennwand	Vorbeugung gegen Ausbreitung von Feuer und Rauch	Abschnitte auf maximal 40 x 40 m bzw. 1.600 m ² begrenzen – Brandwand bzw. gemäß Industriebau-Richtlinien		Überschreitung der zulässigen Brandabschnittsgröße	Brandfrüherkennung, automatische Löschanlage
Brandwand	Vorbeugung gegen Ausbreitung von Feuer und Rauch	Brandabschnitte bilden durch BW	F 90-A mit erhöhter Anforderung an die Stand-sicherheit	Feuerwiderstand nicht erreicht	Brandfrüherkennung, automatische Löschanlage
				BW von brennbaren Materialien überlaufen	Ersetzen der brennbaren Materialien im Bereich der Brandwand
				BW nicht über Dach geführt	Dach beidseitig der Brandwand in 1 m Breite F 90 verkleiden, nicht brennbare Dämmung im Bereich der Brandwand

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 77 Abs. 2 – Bauüberwachung**

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO, ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten im Sinn des Art. 62b Abs. 1 BayBO zu bestätigen.

Wird die Bauausführung durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt oder nach Satz 2 bestätigt, gelten insoweit die jeweiligen bauaufsichtlichen Anforderungen als eingehalten.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bayerische Bauordnung (BayBO) im Detail

- **Art. 81a Abs. 1 – Technische Baubestimmungen**

Diese Möglichkeit der Abweichung von Technischen Baubestimmungen (z. B. MLAR, MLüAR) unterscheidet sich inhaltlich und formal von einer Abweichung nach Art. 63 BayBO.

(1) ¹Die vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr öffentlich bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. ²Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Art. 3 Satz 1 erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; Art. 15 Abs. 2 und Art. 17 bleiben unberührt. ³Werden die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik beachtet, gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften als eingehalten.

Eine Abweichung nach Art. 81 a BayBO bedarf keines Antrags. Es ist vielmehr darzustellen und zu dokumentieren, dass trotz der Abweichung von der Technischen Baubestimmung das hinter der Regelung, von der abgewichen werden soll, stehende Schutzziel gleichwertig erreicht wird und die allgemeinen Anforderungen des Art. 3 BayBO erfüllt werden.

Art. 3 Allgemeine Anforderungen

¹Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen sind die Belange der Baukultur, insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunst, so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. ²Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die Anforderungen des Satzes 1 während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bestandsschutz, rechtliche Herleitung, Arten des Bestandsschutzes

- **rechtliche Herleitung**

Der Schutz des Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) steht jeder Privatperson sowie grundrechtsfähiger Vereinigung zu. Grundsätzlich kann sich damit jeder Eigentümer eines bestehenden Gebäudes auf Bestandsschutz berufen.

Der Bestandsschutz im Rechtssinn ist eine Einwendung gegenüber behördlichen Anordnungen oder Auflagen, z.B. gegenüber Anpassungsverlangen auf Grundlage des Art. 54 BayBO.

Die Beweislast hinsichtlich dem Bestehen von Bestandsschutz trägt grundsätzlich der Bauherr. In Bayern ist das Widerspruchsverfahren faktisch abgeschafft. Nach erforderlicher Anhörung (vgl. Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) muss eine verwaltungsrechtliche Klage mit aufschiebender Wirkung in Form der Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage erhoben werden.

Der Bestandsschutz entfällt bei der Beseitigung eines Gebäudes oder im Falle von rechtserheblichen baulichen Änderungen (Identitätsverlust).

- **Arten des Bestandsschutzes (Bestehen vom Bestandsschutz)**

- Formelle & materielle Legalität (rechtmäßige Baugenehmigung, die auch so umgesetzt wurde)

- Formelle Legalität & materielle Illegalität (rechtswidrige Baugenehmigung)

Nach Art. 48/49 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) besteht für den Hoheitsträger grundsätzlich die Möglichkeit zur Rücknahme der Baugenehmigung innerhalb Jahresfrist ab Kenntnisnahme; Ggf. besteht Schadensersatzanspruch wegen Vertrauensschutz!

- Formelle Illegalität & materieller Legalität (keine Baugenehmigung vorhanden oder auffindbar)

Nachweispflicht, dass das Gebäude zu irgend einem Zeitpunkt genehmigungsfähig war; Genehmigungsfähiger Zustand nach Rechtsprechung für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bestandsschutz nach Art. 54 BayBO

Der „Bestandsschutz“ ist in Art. 54 BayBO (*Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden*) wie folgt geregelt:

(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, bei der Errichtung, der Änderung, der Nutzungsänderung und der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden...

(4) Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.

(5) Werden bestehende bauliche Anlagen wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass auch die von der Änderung nicht berührten Teile dieser baulichen Anlagen mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn das aus Gründen des Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 *) erforderlich und dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist, und diese Teile mit den Teilen, die geändert werden sollen, in einem konstruktiven Zusammenhang stehen oder mit ihnen unmittelbar verbunden sind.

(6) Bei Modernisierungsvorhaben soll von der Anwendung des Absatzes 5 abgesehen werden, wenn sonst die Modernisierung erheblich erschwert würde.

*) Anlagen sind unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bestandsschutz – Art. 54 Abs. 4 BayBO

Art. 54 Abs. 4 BayBO: „Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.“

Bei einer behördlichen Anordnung nach Art. 54 Abs. 4 BayBO (formeller und/oder materieller Bestandsschutz vorausgesetzt) handelt es sich um eine Ermessensentscheidung (vgl. Wortlaut „können“). Die Behörde hat damit ihr zustehendes Ermessen frei von Ermessensfehler auszuüben. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist die Behörde zudem angehalten, die „mildeste Maßnahme“ anzuordnen, d.h. die Anordnung zu treffen, die den Adressaten am wenigsten belastet.

Große Bedeutung für das Ausmaß der ggf. notwendigen Anpassungen an aktuelle baurechtliche Anforderungen auch bei bestandsgeschützten Gebäuden kommt dem Begriff der „**erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit**“ zu.

In anderen Bundesländern wird z. T. der Begriff „**konkrete Gefahr**“ benutzt. Eine konkrete Gefahr ist bereits gegeben, wenn der erste bauliche Rettungsweg vorhanden und der zweite Rettungsweg fehlt oder mangelhaft ist. (OVG Münster, Beschluss vom 22.07.2002, 7 B 508/1)

Was eine „**erhebliche Gefahr**“ ist, ist in der BayBO nicht näher definiert. Als Grundlage für Entscheidungen kann aber festgehalten werden, dass diese regelmäßig nur dann angenommen werden muss, wenn:

- der erste bauliche Rettungsweg mangelhaft ist

und

- der zweite Rettungsweg nicht vorhanden ist.

(**vergleiche** hierzu auch Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 25.07.2011, https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/brandschutz_in_bestehenden_geb%C3%A4uden2.pdf)

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bestandsschutz – Art. 54 Abs. 5 BayBO

Art. 54 Abs. 5 BayBO: „Werden bestehende bauliche Anlagen wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass auch die von der Änderung nicht berührten Teile dieser baulichen Anlagen mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn das aus Gründen des Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich und dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist, und diese Teile mit den Teilen, die geändert werden sollen, in einem konstruktiven Zusammenhang stehen oder mit ihnen unmittelbar verbunden sind.“

Nach der Rechtsprechung ist eine bauliche Änderung wesentlich, wenn es sich um eine eingreifende, das Bauwerk umgestaltende Bauausführung i. S. e. aliud (= etwas anderes) handelt und keine bloße Instandhaltungsmaßnahme gegeben ist (BVerG, Beschluss vom 21.03.2001, Az. 4 B 18/01). Auch Nutzungsänderungen, die dem Gebäude oder bestehenden Nutzungseinheiten eine andere Zweckbestimmung geben (z.B. Umnutzung von Wohnung in Büro), sind wesentliche Änderungen, da dann die Genehmigungsfrage neu aufgeworfen wird.

„Die BayBO enthält keine ausdrückliche Definition des Begriffs der Nutzungsänderung. Insoweit ist jedoch anerkannt, dass eine solche vorliegt, wenn die bisherige Nutzung einer Anlage aufgegeben und eine neue Nutzung aufgenommen wird, oder zu der bisherigen Nutzung eine weitere Nutzung hinzutritt und damit der Anlage - wenigstens teilweise - eine neue Zweckbestimmung gegeben wird. Dagegen stellt eine Nutzungsintensivierung regelmäßig keine Nutzungsänderung dar.

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Änderung der Zweckbestimmung und damit eine Nutzungsänderung im bauaufsichtlichen Sinne vorliegt, ist entscheidend darauf abzustellen, ob die geänderte Nutzung von der für die Anlage erteilten Baugenehmigung gedeckt wird (BayVGH, Urteil vom 18.5.1982 a.a.O.). Eine Baugenehmigung wird nicht nur für die Errichtung einer baulichen Anlage als solche, sondern auch für eine bestimmte Art der Nutzung erteilt. Der genehmigte Nutzungszweck ergibt sich aus dem Bauantrag und den beigefügten Bauvorlagen i. V. m. der Baugenehmigung“ (VG München, Urteil vom 30.01.2012, AZ.: M 8 K 10.5020).

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bestandsschutz – Art. 54 Abs. 5 BayBO

„Instandsetzungsarbeiten sind bauliche Maßnahmen, die zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs oder der baulichen Substanz vorgenommen werden, um die durch Abnutzung, Alterung oder Witterungseinflüsse entstandenen baulichen und sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen, ohne die Identität der baulichen Anlage zu verändern. Sie dienen dazu, die Gebrauchsfähigkeit und den Wert von Anlagen und Einrichtungen unter Belassung von Konstruktion und äußerer Gestalt zu erhalten. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung des einwandfreien Zustands einer Anlage oder Einrichtung sowie die Wiedererrichtung schadhafter Bauteile und das Beseitigen von Schäden“ (VG München, Urteil vom 30.01.2012, AZ.: M 8 K 10.5020). Sie sind daher nicht als **wesentliche** Änderungen anzusehen.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bestandsschutz – Art. 54 Abs. 5 BayBO

Art. 54 Abs. 5 BayBO: „Werden bestehende bauliche Anlagen wesentlich geändert, so **kann** angeordnet werden, dass auch die von der Änderung **nicht berührten Teile** dieser baulichen Anlagen mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, **wenn** das aus Gründen des Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 **erforderlich und** dem Bauherrn **wirtschaftlich zumutbar** ist, **und** diese Teile mit den Teilen, die geändert werden sollen, in einem **konstruktiven Zusammenhang** stehen oder mit ihnen **unmittelbar verbunden** sind.“

Wenn eine wesentliche Änderung vorliegt, handelt es sich ebenfalls wieder um eine Ermessensentscheidung der Bauaufsicht (vgl. Wortlaut „kann“). Eine besondere Bedeutung kommt den durch das Wort „**und**“ verknüpften Bedingungen, die **alle** zutreffend müssen, zu.

Eine Begrenzung des Änderungsverlangens erfolgt dadurch, dass keine unzumutbaren Mehrkosten (**wirtschaftlich zumutbar**) durch die Anpassung der mittelbar berührten Teile entstehen dürfen. Eine Baukostensteigerung im Rahmen eines Änderungsverlangens in Höhe von 10% ist noch als hinnehmbar einzustufen (OVG Hamburg, Urteil vom 16.06.2004, AZ 2 Bf 182/02).

Der **konstruktive Zusammenhang** oder die **unmittelbare Verbindung** der bestehenden „Teile“ mit den Teilen, die geändert werden sollen, beschränkt sich auf die die „Änderung“ unmittelbar umgebenden Bauteile. Bei einem DG-Ausbau handelt es sich z. B. um die Geschosdecke zwischen dem DG und dem darunter liegenden Geschoss. Die (Bestands) Türen des bestehenden Treppenraums in den unter dem DG liegenden Nutzungseinheiten stehen in **keinem konstruktiven** Zusammenhang und bleiben, sofern der Bestandsschutz (baurechtliche Anforderungen zum Zeitpunkt der Errichtung) nachweisbar ist, ohne Anpassungsverlangen. Andere Bundesländer stellen auf den **funktionalen Zusammenhang** ab, was dann ein Anpassungsverlangen auch der bestehenden Treppenraumtüren zur Folge hat.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bestandsschutz – Art. 46 Abs. 5 BayBO

In der aktuellen Fassung der BayBO (01.02.2021) wird im Art. 46 Abs. 5 BayBO die Schaffung von Wohnraum hinsichtlich des Bestandsschutzes vereinfacht:

Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestandsgeschützten Gebäuden in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile Art. 6, 25, 26, 28, 29 und 30 nicht anzuwenden.

Die Ausnahmeregelung des Art. 46 Abs. 5 BayBO stärkt den Bestandsschutz von Gebäuden, wenn Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Wohnraum umgewandelt werden. In diesen Fällen wird durch die Nutzungsänderung der Bestandsschutz rechtmäßig errichteter Bauteile hinsichtlich der Anforderungen der Artikel 6 (Abstandsflächen), 25 (Tragende Wände, Stützen), 26 (Außenwände), 28 (Brandwände), 29 (Decken) und 30 (Dächer) nicht aufgehoben; sie genießen vielmehr weiterhin Bestandsschutz, auch wenn sie aktuellen Anforderungen nicht entsprechen. Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf bestehende Bauteile; an neu eingebaute Bauteile werden die aktuellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt.

Die Anforderungen des Art. 27 BayBO (Trennwände zwischen Nutzungseinheiten) bleibt davon ausgenommen, da die historischen Fassungen des BayBO brandschutztechnische Anforderungen an Trennwände zwischen „Nutzungseinheiten“ erst ab der BayBO 1998 im heutigen Sinne definieren.

Bestandsschutz

- **Beurteilung der Bestandssubstanz unter brandschutztechnischen Kriterien**

Die Beurteilung der historischen Bausubstanz unter brandschutztechnischen Kriterien im Hinblick auf den Bestandsschutz gestaltet sich normalerweise aufgrund der fehlenden Ausführungs- und Genehmigungsunterlagen schwierig. Insbesondere für Holzbalkendecken sind in der aktuellen Fassung der DIN 4102 - 4 nur sehr wenige Konstruktionen aufgezeigt. Es wird für die Beurteilung der historischen Bauteile daher erforderlich, die zum Zeitpunkt der Errichtung gültige DIN 4102 - 4 heranzuziehen.

In jedem Falle ist eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung der vorgenannten Schutzziele erforderlich, um ein vertretbares Maß an Nachrüstungen und Ertüchtigungen zu erreichen. Auch muss abgewägt werden, inwieweit eine Konstruktion unter Berücksichtigung des Bestandschutzes belassen werden kann oder ob durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auf eine Nachrüstung im Rahmen einer Abweichung verzichtet werden kann.

Unter Zuhilfenahme von Abweichungen mit angemessenen Kompensationsmaßnahmen kann ein gut durchdachtes Brandschutzkonzept Kosten sparen, ohne das geforderte Sicherheitsniveau hinsichtlich des jeweiligen Schutzziels erheblich zu unterschreiten.

Rechtsgrundlagen zum Brandschutz

Bestandsschutz

- **Gutachterliche Stellungnahmen**

Sofern keine Unterlagen über die Feuerwiderstandsdauer eines Bestandsbauteils vorliegen, kann auch eine gutachterliche Stellungnahme zur Feststellung und Begründung einer Abweichung hilfreich sein. Die gutachterliche Stellungnahme ersetzt aber weder den Brandschutznachweis noch den Abweichungsantrag.

IBB GmbH - Ingenieurbüro für Brandschutz von Bauarten
Dr.-Ing. Peter Neuse
Dipl.-Ing. (FH) Cord Meyerhoff

IBB

Beratung • Planung • Konzepte • Bewertung • Auftragsabwicklung

IBB GmbH • Braunschweiger Str. 85 • 38179 Groß Schwülper

Schreiben Nr.: 065/2018

Unser Zeichen:
Bearbeiter:
Kontakt:

Dr. Ing. Peter Neuse
Tel.: +49 (0)3603 / 57083 - 88
Mobil: +49 (0)179 / 5043408
E-Mail: p.neuse@ibb-bac.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Eingang am:

08.03.2018
08.03.2018

Groß Schwülper 09.03.2018

Bauvorhaben: [REDACTED]

Gutachterliche Stellungnahme zum Brandverhalten von vorhandenen Stahlbeton-Rippendecken im Hinblick auf eine Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-02

9 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.03.2018 beauftragten Sie das Ingenieurbüro IBB GmbH, Groß Schwülper, mit der Erarbeitung einer gutachterlichen Stellungnahme bezüglich des Brandverhaltens von vorhandenen Stb.-Rippendecken beim Bauvorhaben [REDACTED] im Hinblick auf eine Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß DIN 4102-02.

Diese gutachterliche Stellungnahme wird erforderlich, da nach der Entfernung der unterseitigen Holzbauteile (verlorene Schalung) keine unmittelbaren Nachweise für die Geschossdecke vorliegen.

Dazu wurden bei der IBB GmbH Simulationsberechnungen mit der Sofistik Software „SOFIPLUS Hydra“ hinsichtlich der Temperaturentwicklungen in dem zu bewertenden Deckenquerschnitt bei einseitiger Brandbeanspruchung der Decken-Unterseite durchgeführt. Ziel der Simulationsrechnung ist eine Einstufung der Bestandsdecke in die Feuerwiderstandsklasse „F 30“ nach DIN 4102-02 unter Berücksichtigung der bei vg. Bauvorhaben vorhandenen Randbedingungen (siehe folgender Abschnitt 3).

Diese gutachterliche Stellungnahme darf nur vollständig und unverändert weiterverfütet werden. Auszüge oder Kürzungen betreffen die rechtliche Verantwortung der IBB GmbH, Groß Schwülper. Von der IBB GmbH, Groß Schwülper, nicht verantwortete Übersetzungen dieser gutachterlichen Stellungnahme in andere Sprachen. Von der IBB GmbH, Groß Schwülper, nicht geprüfte Übersetzungen der deutschen Originalfassung enthalten. Gutachterliche Stellungnahme, die die Originalfassung nicht entspricht, ist nicht gültig.

IBB GmbH - Ingenieurbüro für Brandschutz von Bauarten
Braunschweiger Str. 85 | D-38179 Groß Schwülper
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Peter Neuse
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Cord Meyerhoff

Tel.: +49 (0) 5303 / 5 70 82 85
Fax: +49 (0) 5303 / 5 70 82 87
Mail: info@ibb-bac.de
Web: www.ibb-bac.de

Sparkasse Gifhorn/Wolburg
IBAN DE58 2605 1311 0181 1088 28
SWIFT BIC: NOLADE21GFW

USt-IdNr. DE270624080
St.Nr. 15/058/06153
HFB 202232 Amtsgericht Halbesheim

5 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Aus brandschutztechnischer Sicht kann seitens der IBB GmbH, Groß Schwülper, empfohlen werden, die vg. Geschossdecke im Umkleidebereich (gem. Anlage 1) bei einer einseitigen Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) in die

Feuerwiderstandsklasse „F 30“ nach DIN 4102-02: 1977-09

einzustufen.

Das bauaufsichtliche Schutzziel hinsichtlich der Übertragung von Feuer und Rauch über 30 Minuten bei einseitiger Brandbeanspruchung wird somit durch die in Abschnitt 3 beschriebene Konstruktion, auch nach Entfernung der unterseitigen Holzschalungen mit ausreichender Sicherheit erfüllt.

Historische Bauordnungen in Bayern als Recherchequelle

2.10 Bayerische Bauordnung 1974

über dem obersten Gang feuerbeständig herzustellen.

- (6) In Treppenträumen müssen Öffnungen zum Kellergeschoß und zu nichtausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende und mindestens feuerhemmende Türen, in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen selbstschließende und feuerbeständige Türen erhalten. Alle anderen Öffnungen, die nicht ins Freie führen, müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen dichtschießende Türen erhalten. Diese müssen in Hochhäusern außerdem feuerhemmend und selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für kleine Läden oder kleine Werkstätten in Wohngebäuden können Ausnahmen von Satz 1 gestattet werden.
- (7) Treppenträume müssen lüftbar und beleuchtbar sein.
- (8) In Hochhäusern müssen die Treppenträume im obersten Vollgeschoß oder über Dach sicher begehbar verbunden werden. Einer von je zwei Treppenträumen braucht nicht bis ins Erdgeschoß geführt zu werden, wenn sein unterer Ausgang in oder auf einen anderen Gebäudeteil führt, der unter der 22-m-Grenze liegt und mit einem weiteren Treppenraum in Verbindung steht, der unmittelbar ins Freie führt.

2.11 Bayerische Bauordnung 1982

- (6) In Treppenträumen müssen Öffnungen zum Kellergeschoß und zu nicht ausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließende und mindestens feuerhemmende Türen erhalten. Alle anderen Öffnungen, die nicht ins Freie führen, müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen dichte und vollwandige Türen erhalten. Für kleine Läden oder kleine Werkstätten in Wohngebäuden können Ausnahmen von Satz 1 gestattet werden.
- (7) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und in innenliegenden Treppenträumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung anzubringen. Treppenträume müssen lüftbar und beleuchtbar sein. Treppenträume, die an einer Außenwand liegen, müssen Fenster erhalten, die geöffnet werden können. Innenliegende Treppenträume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben.



Brandschutz im Bestand – Bestandsschutz auf Basis historischer Bauordnungen Bayern

Von Dipl.-Ing. (FH) Lutz Battran und Dipl.-Ing. (FH) Thomas Kruszinski. 2013. 2., aktualisierte Auflage. DIN A 5. Kartonierte. 664 Seiten.

€ 59,—.

ISBN 978-3-86235-216-6

Literaturhinweise

Historische DIN 4102 als Recherchequelle

— 2 —

g) Türen

1. aus 4 cm dickem Härtholz (z. B. Eiche),
2. aus 2½ cm dicken, gespundeten Brettern mit aufgeschraubter oder aufgenieteter, allseitig dicht umhüllender Bekleidung von mindestens ½ mm dickem Stahlblech, wenn sie selbsttätig zufallen, in Rahmen und Schwelle aus nicht brennbaren Stoffen mit mindestens 1½ cm — bei der Schwelle 1 cm — Falz schlagen und rauchdicht schließen.

V. Als feuerbeständig gelten ohne besonderen Nachweis

a) Wände

1. aus vollfugig in Kalkzementmörtel gemauerten Steinen ohne Hohlräume (Ziegelsteine, Kalksandsteine, Schwemmsteine, kohlefreie Schlackensteine) von mindestens 12 cm Dicke,
2. aus mindestens 10 cm dickem unbewehrtem oder bewehrtem Beton.

b) Decken

aus den unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung einer Mindestdicke von 12 cm bei Steindecken und von 10 cm bei Betondecken.

c) Unterzüge und Träger

1. aus Eisenbeton,
2. aus Stahl nur mit feuerbeständiger Ummantelung.

Die feuerbeständige Ummantelung wird durch allseitiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Profile erreicht. Die Flanschen müssen dabei wenigstens 3 cm dicke Deckung von Beton mit eingelegtem Drahtgewebe oder von gebranntem Ton oder anderen gleichwertigen Stoffen erhalten. Bei freiliegenden Flanschaußenflächen der Stahlprofile in feuerbeständigen Decken und in Stahlfachwerkwänden kann besonderer Feuerschutz im allgemeinen fehlen.

d) Stützen und Pfeiler

wenn sie aus den unter a) aufgeführten Steinen oder Baustoffen bei Innehaltung einer Mindestdicke von 20 cm hergestellt werden. Stützen aus Granit, Kalkstein, Sandstein und ähnlichen Natursteinen gelten nicht als feuerbeständig. Stützen aus Stahl und Säulen aus Gußeisen müssen allseitig feuerbeständig ummantelt sein (siehe c).

e) Dachkonstruktionen

1. aus mindestens 10 cm dickem Beton oder Eisenbeton;
2. aus Stahl nur mit feuerbeständiger Ummantelung (siehe c).



Baulicher Brandschutz im Bestand
Band 2: Ausgewählte historische Normteile DIN 4102 ab 1934

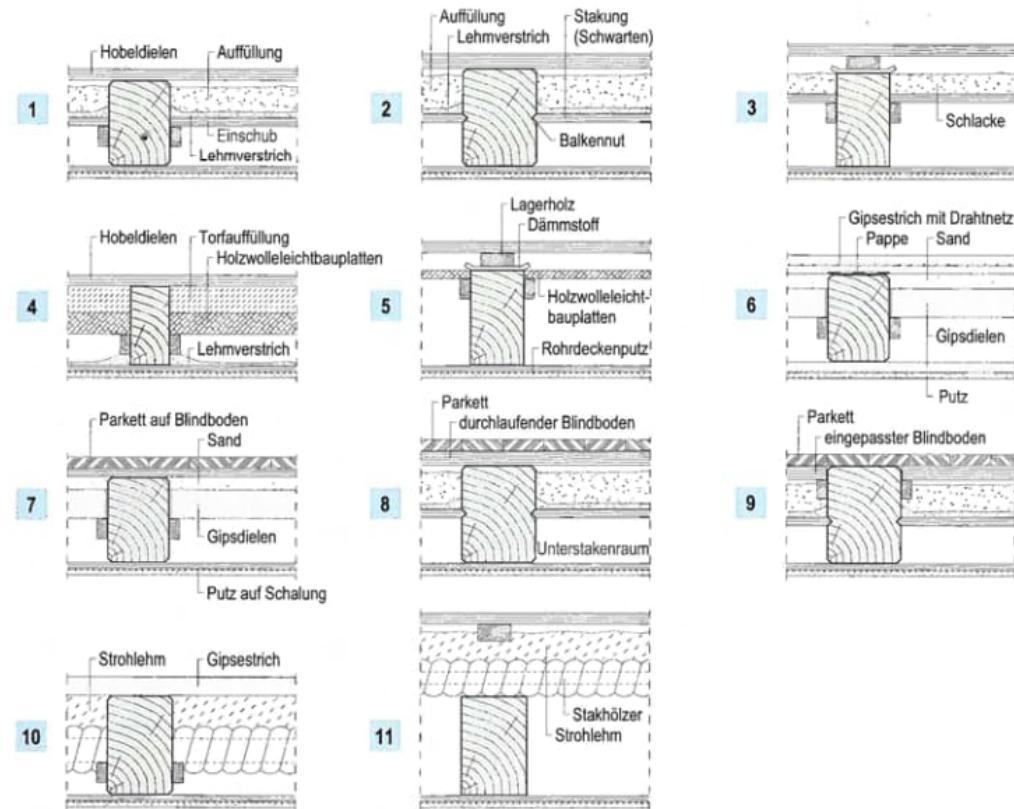
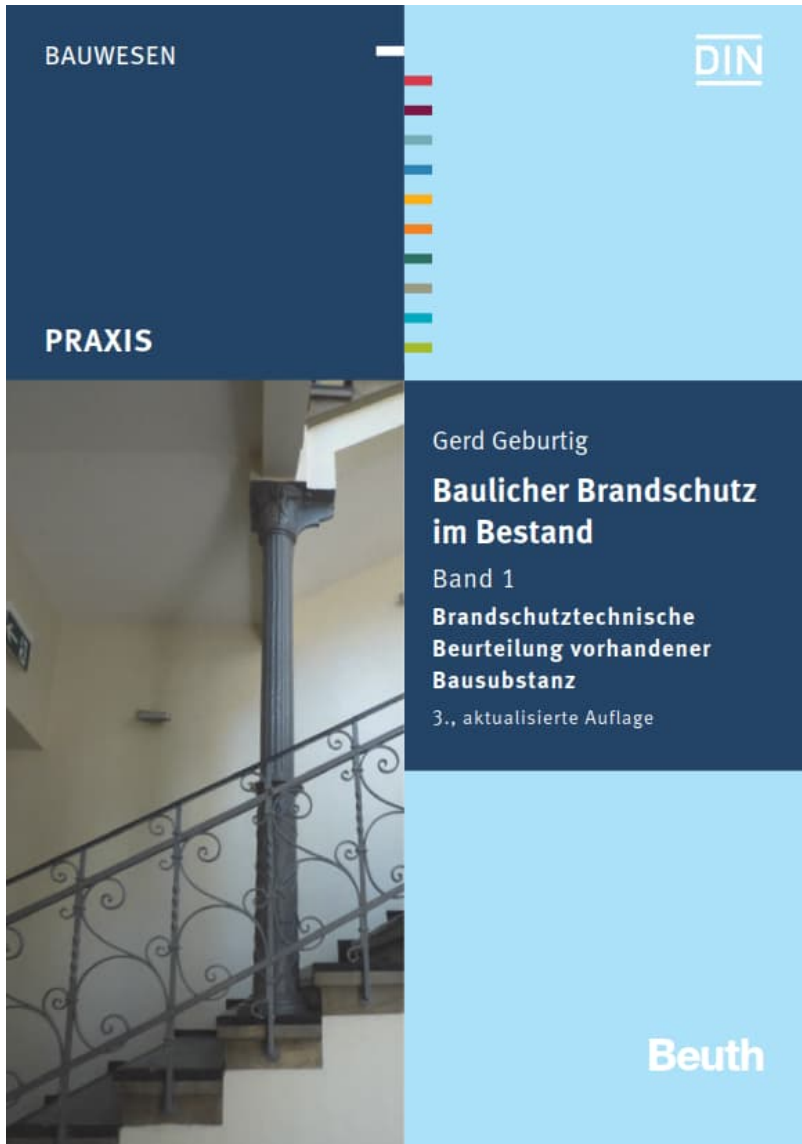
1. Auflage 2014. 376 Seiten. A5. Broschiert.
49,00 EUR | ISBN 978-3-410-24658-9

Auch erhältlich als:
E-Book: 49,00 EUR | ISBN 978-3-410-24659-6
E-Kombi (Buch + E-Book): 63,70 EUR

In diesem Band werden erstmals die für die brandschutztechnische Klassifizierung wesentlichen Bestandteile der Norm DIN 4102 für das Bauen im Bestand zusammengefasst. Damit können Gebäude, die ab dem Jahr 1934 errichtet wurden, lückenlos hinsichtlich ihrer brandschutztechnischen Leistungsfähigkeit bewertet werden. Das Buch ist ein kompaktes Nachschlagewerk bei der Erarbeitung von Brandschutzkonzepten und geeigneten Brandschutzmaßnahmen.

Literaturhinweise

Historische Bestandsdecken als Recherchequelle



Häufig gestellte Fragen zur BayBO

Unter

<http://www.verkehr.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/fragenundantworten/index.php>

hat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr häufig gestellte Fragen zur BayBO und deren Antworten aus Sicht des Ministeriums veröffentlicht. Dieses Dokument wird von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Beispiel: Zweigeschossiges Dachgeschoss, Gebäudeklasse 5, Satteldach, Wohnungstrennwände. Im ersten Dachgeschoss sind die Trennwände bis unter die Rohdecke geführt. Da darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind, wird diese Decke feuerbeständig statt feuerhemmend ausgeführt. Ist diese Ausführung sinngemäß für die Dachschrägen zu übernehmen oder ist es möglich, das Dach bei statischer Trennung des Dachstuhls in F 0 auszuführen? Problem: Anschluss der Decke an die Dachschräge.

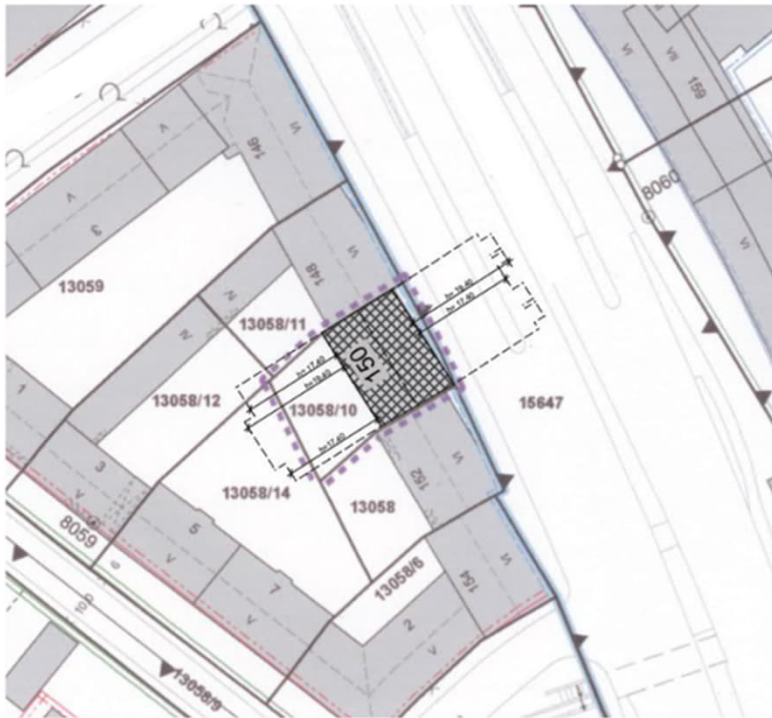
Denkbar ist, dass bei entsprechender statischer Konzeption die Dachschräge nur noch die Funktion wie eine Außenwand hätte. Der Anschluss der feuerbeständigen Decke an die Dachschräge muss jedenfalls so erfolgen, dass eine Brandausbreitung vom unteren Dachgeschoss in das obere ausreichend lang nicht zu befürchten ist (s. Art. 29 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 29 Abs. 3 BayBO). Die Anforderungen an Außenwände müssen dann entsprechend beachtet werden.

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Bestehendes Wohngebäude der Gebäudeklasse 5:

- Ausbau (bisher Speicher) mit 2 Wohnungen im DG, der Dachstuhl wird erneuert und leicht angehoben
- Bestandsdecken Stahlbeton
- Oberer Abschluss Treppenraum Stahlbeton, bestehende Treppe bereits bis ins DG geführt
- Datum der Erstgenehmigung: 1959



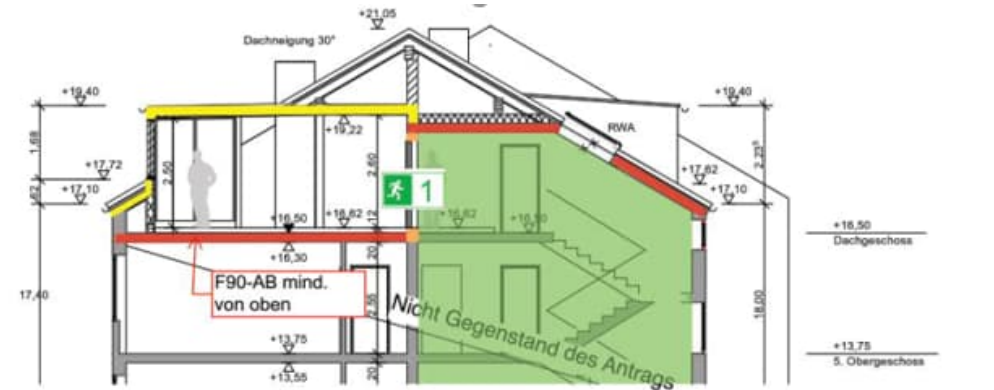
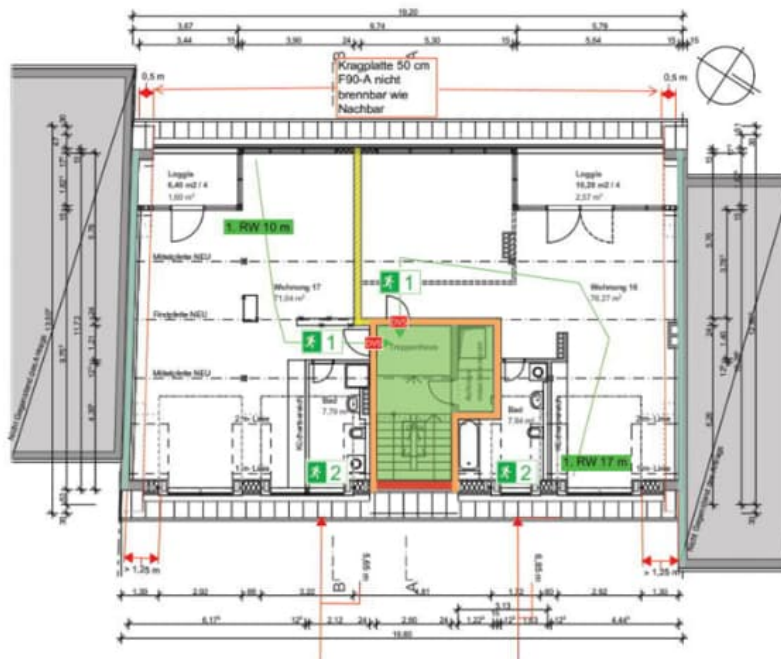
Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

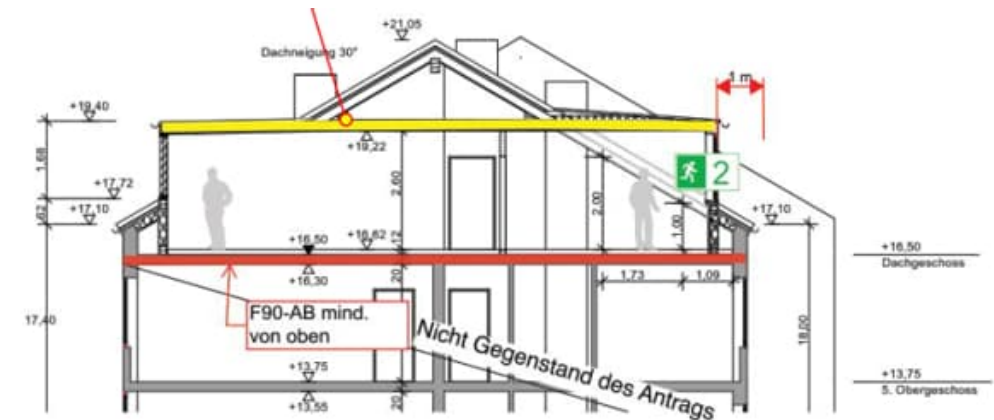
Übersichtspläne



Höhenkoten aus Bauantrag vom 31.03.1959



Schnitt A



Schnitt B

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Wichtige erste erforderliche Festlegungen und Überprüfungen:

Überprüfung der Gebäudeklasse

- Gebäudeklasse 5, da die Oberkante des letztmöglichen Aufenthaltsraums mehr als 13 m über dem Gelände im Mittel liegt

Überprüfung, ob über dem DG noch Aufenthaltsräume möglich sind

- Aufgrund der zu geringen Höhe des Raums über dem DG handelt es sich nicht um ein Geschoss, sondern um einen Hohlraum nach Art. 2 Abs. 7 Satz 2 BayBO

Kann der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr realisiert werden?

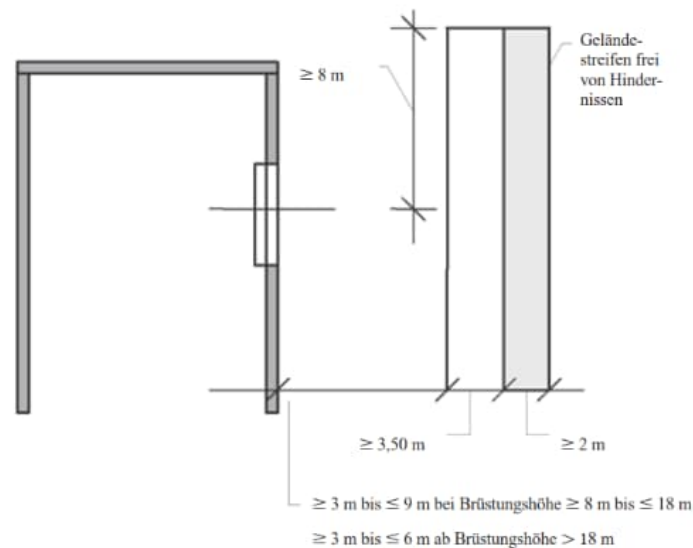
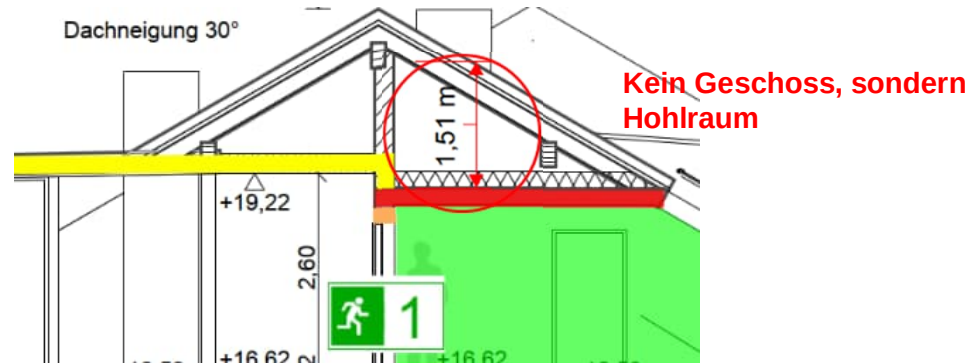
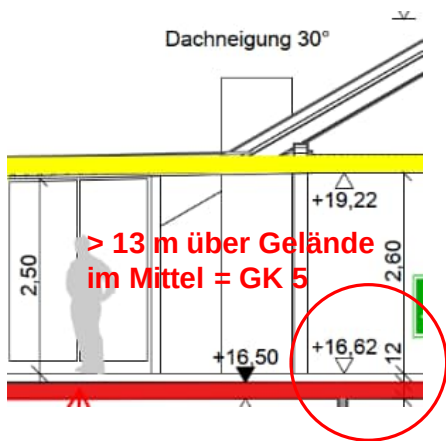
- Ja, der zweite Rettungsweg kann über Hubrettungsfahrzeuge von der öffentlichen Straße aus erreicht werden. Die Anforderungen der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (Abstand, Aufstellfläche, hindernisfreier Streifen) sind eingehalten. Hindernisse wie Bäume etc. sind nicht vorhanden.

Können die Erleichterungen des Art. 46 Abs. 5 BayBO (Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestandsgeschützten Gebäuden in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile Art. 6, 25, 26, 28, 29 und 30 nicht anzuwenden.) herangezogen werden?

- Nein, da das DG bisher als Speicher (Lagerraum) genutzt wurde.

Praktisches Beispiel

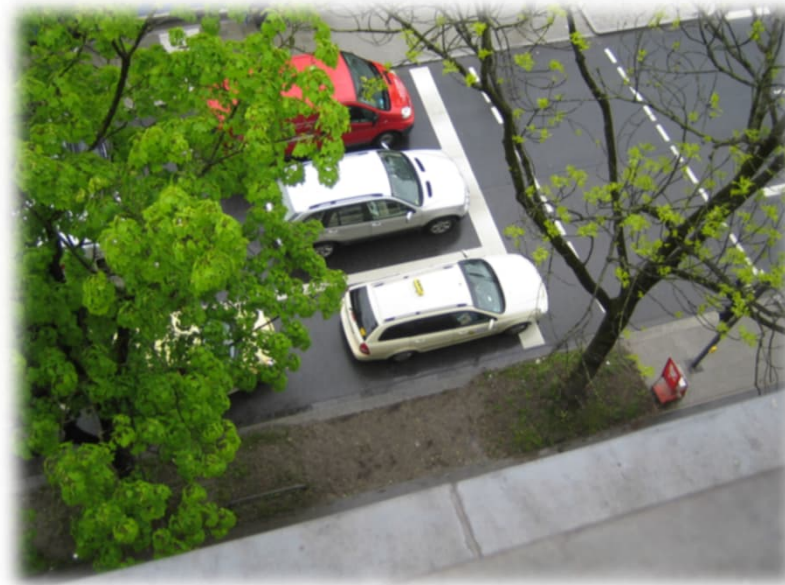
Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“



Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Exkurs: Straßenbahnoberleitungen oder Bäume als „Hindernisse“ zwischen Aufstellfläche und Anleiterstelle

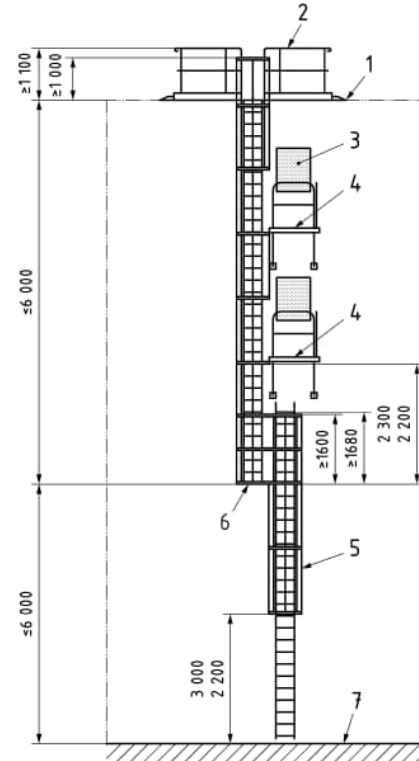


Was tun?

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Exkurs: z. B. Errichtung einer Notleiteranlage nach DIN 14094-1 im Rahmen einer Abweichung



max. 3 	Podestgröße 1 000 mm X 1 400 mm Typ: _____	Hersteller: _____	Baujahr: _____ Nächste Prüfung am: _____
---	--	-------------------	---

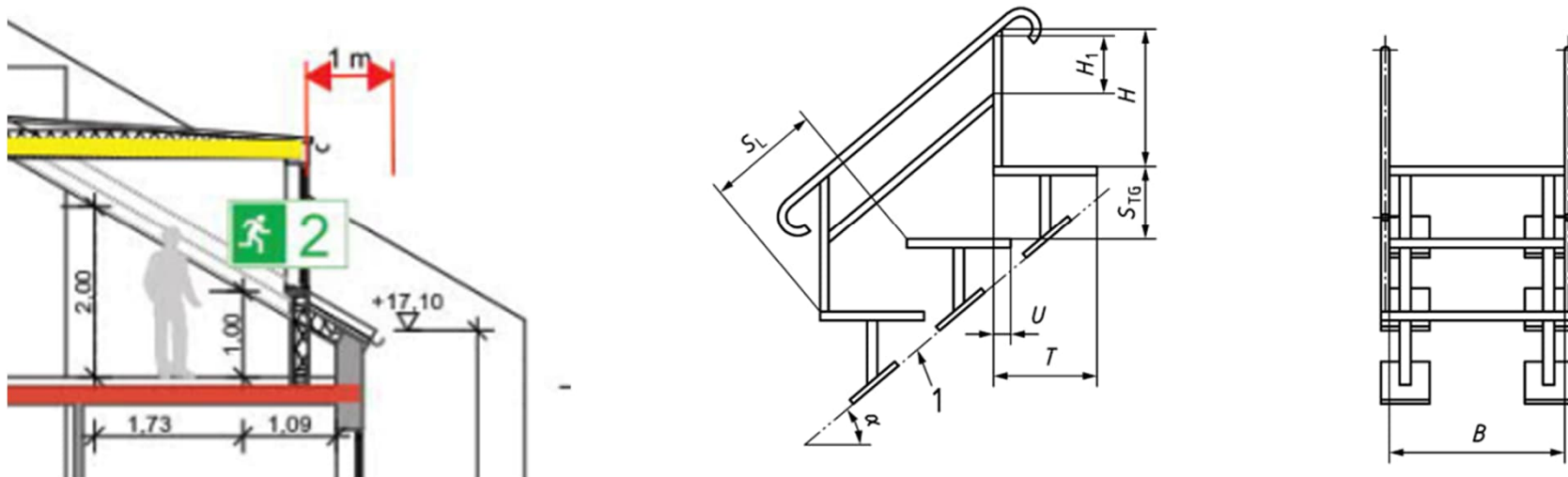
Bild 12 — Beispiel für Belastungsschild für Podeste

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Fenster, die als Rettungswege nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayBO dienen, müssen in der Breite mindestens 0,60 m, in der Höhe mindestens 1 m groß, von innen zu öffnen und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

Liegen diese Fenster in Dachschrägen oder Dachaufbauten, so darf ihre Unterkante oder ein davor liegender Austritt von der Traufkante horizontal gemessen nicht mehr als 1 m entfernt sein.

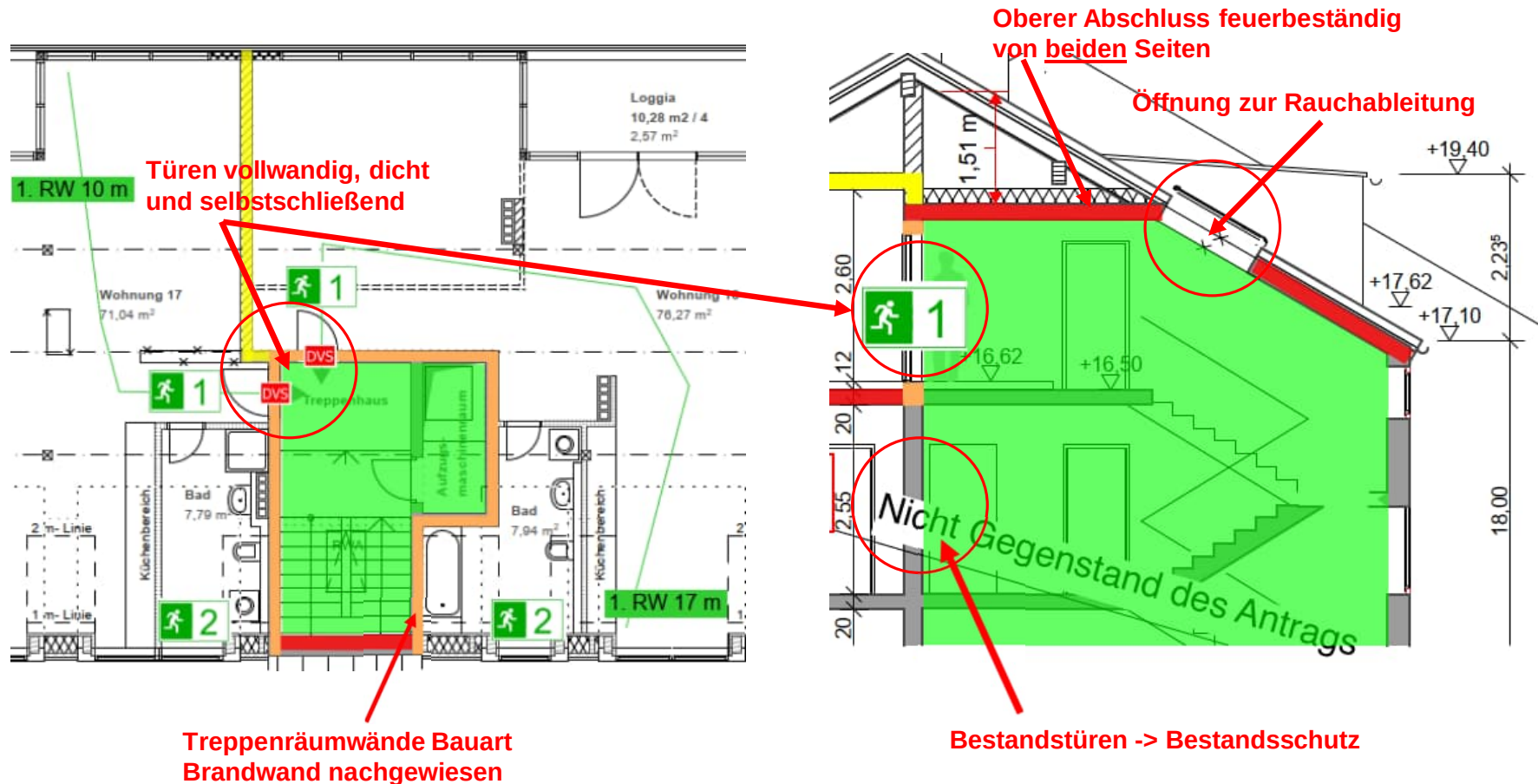


Ist der Abstand größer, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, z. B. Nottreppen oder Notstufen nach DIN 14094-2.

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Erster Rettungsweg über den bestehenden Treppenraum:



Insbesondere der obere Abschluss des Treppenraums ist für die Löscharbeiten der Feuerwehr wichtig. Es soll erreicht werden, dass bei einem Brand in der DG-Wohnung der Treppenraum ausreichend lange für Löscharbeiten benutzbar bleibt. Ein oberer Abschluss aus Holz (F90-B) stellt eine Abweichung dar. Alternativ kann unter dem Dachstuhl eine Trockenbau-Weitspanndecke errichtet werden (AbP, AbG, AbZ genau beachten und im Vorfeld prüfen! Auf der Baustelle ist es in der Regel zu spät).

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Erster Rettungsweg über den bestehenden Treppenraum:

In einem Gebäude wird der nachträgliche Dachgeschossausbau oder eine Nutzungsänderung (mit oder ohne bauliche Veränderungen) beantragt. Ob und wenn ja in welchem Umfang wird das (u.U. denkmalgeschützte) Treppenhaus in die Überprüfungen miteinbezogen?

Die nachfolgende Antwort ist zitiert aus den häufig gestellten Fragen zur BayBO des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Diskutiert werden folgende drei Varianten:

- Keine Einbeziehung erforderlich, das Treppenhaus genießt Bestandsschutz, es sei denn, es werden bauliche Veränderungen auch am Treppenhaus vorgenommen. Grenze ist nur die erhebliche Gefahr, die ein Einschreiten geböte.
- Grundsätzlich besteht Bestandsschutz, aber es kann aus brandschutzrechtlichen Gründen eine Nachrüstung des Treppenraums erforderlich werden (wie bspw. Auswechslung der Türen auch in anderen Geschossen).
- Voller Prüfumfang, denn das Treppenhaus dient als 1. Rettungsweg für das Dachgeschoss und ist damit Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Ggf. sind Abweichungen zu erteilen, zu unterscheiden sein kann nach brandschutz- oder sicherheitsrechtlichen Aspekten.

....

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Erster Rettungsweg über den bestehenden Treppenraum:

...

Beschränkt sich die „wesentliche Änderung“ einer baulichen Anlage auf den Ausbau oder die Umnutzung eines Dachgeschosses, ist davon auszugehen, dass zwischen den Teilen der Um- oder Ausbaumaßnahme und den von der Änderung nicht berührten Teilen (Treppenhaus) weder eine „unmittelbare (bauliche) Verbindung“ noch ein „konstruktiver Zusammenhang“ besteht. Ein Verlangen nach brandschutztechnischer Ertüchtigung des gesamten Treppenraums einschließlich der in den unteren Geschossen vorhandenen Wohnungseingangstüren lässt sich dann nicht auf Art. 54 Abs. 5 BayBO stützen, sondern setzt das Vorliegen einer „erheblichen Gefahr“ nach Art. 54 Abs. 4 BayBO voraus.

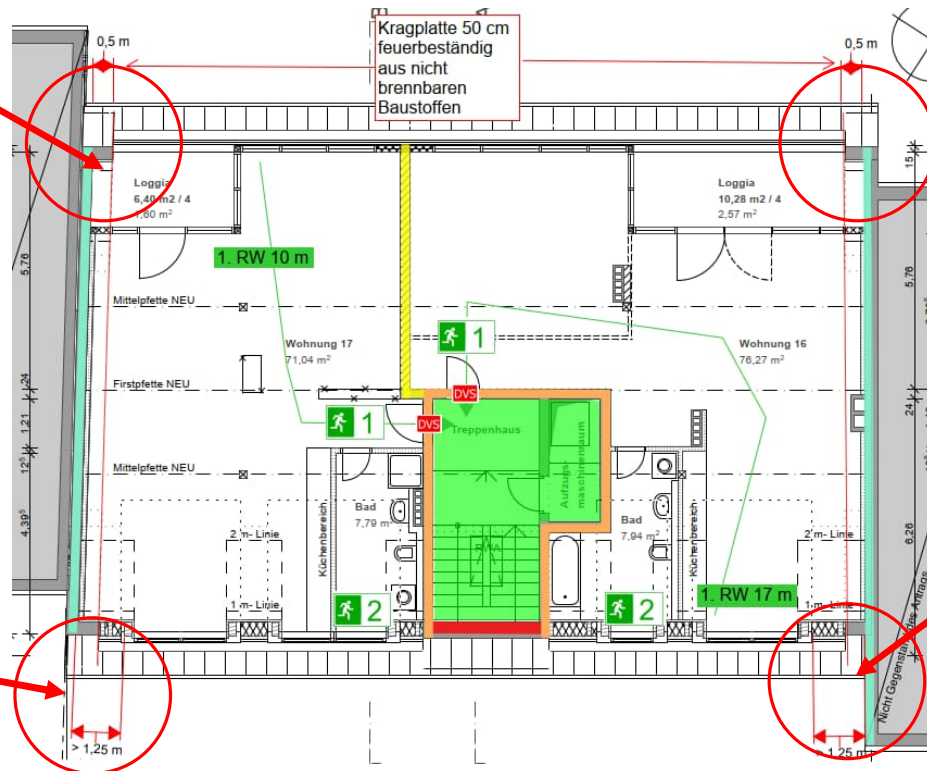
Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Brandwände:

Brandwand mit einer „beiderseitig“ von der Innenkante der Brandwand 50 cm auskragenden feuerbeständigen öffnungslosen Platte aus nicht brennbaren Baustoffen, brennbare Baustoffe dürfen auf der Platte und auf der Brandwand nicht verwendet werden.

Brennbare Dachaufbauten wie Dachgauben oder Solaranlagen und Öffnungen in der Dachfläche wie Dachflächenfenster oder Dunstrohre müssen 1,25 m von der Innenkante der Brandwand entfernt bleiben



Was muss getan werden, wenn der Nachbar nicht über eine solche Kragplatte verfügt?

- Ich beantrage eine Abweichung und vergrößere die Breite auf meiner Seite auf 1,00 m
- Der Nachbar ist für die Richtigkeit der baurechtlichen Anforderungen auf seinem Grundstück selbst verantwortlich
- Ich führe die Brandwand 30 cm über die Bedachung

Sofern die Brandwand 30 cm über die Bedachung geführt wird, sind Öffnungen in der Dachfläche wie Dachflächenfenster oder Dunstrohre ohne Abstand zur Brandwand möglich.

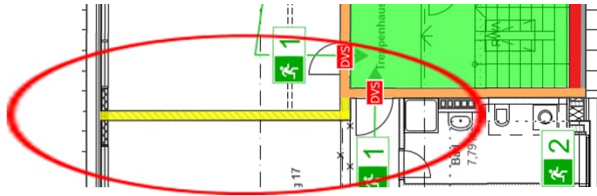
Dachgauben können z. B. im Rahmen einer Abweichung F30-B errichtet werden, auf der zum Nachbarn gerichteten Außenwand der Gaube ist dann z. B. die Verwendung nur nicht brennbarer Baustoffe als Kompensation möglich

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Trennwände:

Sofern über dem DG keine Aufenthaltsräume möglich sind (wie hier gegeben) und eine Trennwand nach Art. 27 BayBO zwischen (zwei) Nutzungseinheiten erforderlich, ist diese als raumabschließendes Bauteil feuerhemmend (z. B. in Trockenbau) herzustellen. Diese Trennwand muss/kann bis unter die Dachhaut (wasserführende Schicht) geführt werden. Diese Lösung ist sowohl bauphysikalisch als auch bautechnisch, insb. in Trockenbau, kaum umsetzbar, da Trockenbauwände mit Feuerwiderstandsdauer immer an Bauteile gleicher Feuerwiderstandsdauer anschließen müssen. Die Dachschrägen und die tragenden Stützen sind dann ohne Feuerwiderstand möglich bzw. zulässig. Wenn nur eine Nutzungseinheit geplant wäre, ist keine Trennwand erforderlich, das gesamte Dach kann dann ohne Feuerwiderstandsdauer geplant werden.



Einige Systemhersteller bieten hierfür Lösungen an, die nicht unmittelbar vom Verwendbarkeitsnachweis (hier z. B. Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis „AbP“) erfasst sind. Diese Lösungen sind also nicht Bestandteil des Verwendbarkeitsnachweises. Für Bauarten muss vom Anwender (= Trockenbaufirma) gem. Art. 15 Abs. 5 BayBO die Übereinstimmung der Ausführung mit dem AbP erklärt werden (Übereinstimmungserklärung). Dies gilt sinngemäß für Bauprodukte nach Art. 21 Abs. 1 BayBO. Unwesentliche Abweichungen bleiben dabei außer Betracht. Unwesentliche Abweichungen im Sinne des Art. 15 Abs. 5 und 21 Abs. 1 BayBO bedürfen keines Abweichungsantrags nach Art. 63 BayBO. Die Entscheidung über eine unwesentliche Abweichung trifft der Anwender (= Trockenbaufirma), der auch die fachliche Verantwortung dafür trägt. Da der Anwender in der Regel keinen Prüfofen besitzt, wird er sich auf die Expertise des Systemherstellers verlassen (müssen).

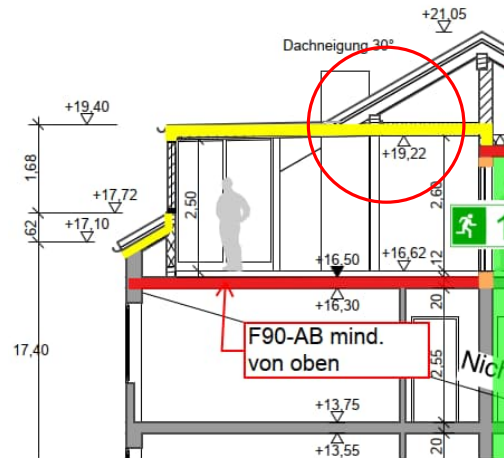
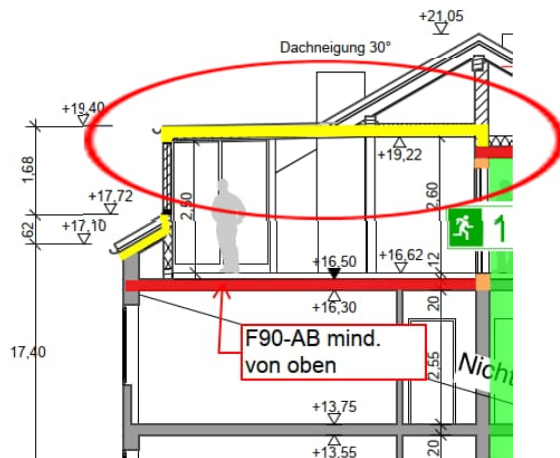
Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Trennwände:

Alternativ zur Führung der feuerhemmenden Trennwand bis unter die Dachhaut ist in Art. 27 BayBO festgelegt: werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

Mit „Rohdecke“ ist in diesem Beispiel die Decke zum Hohlraum gemeint. Die Anforderung „raumabschließend feuerhemmend“ bedeutet für diese Decke zwischen den Nutzungseinheiten und dem Hohlraum, dass diese sowohl von oben als auch von unten feuerhemmend (nicht jedoch bei einer gleichzeitiger Brandbeanspruchung) sein muss. Die Dachschräge einschließlich der diese Dachschräge und die „Rohdecke“ tragenden und aussteifenden Bauteile (in der Regel Stützen) sind ebenfalls feuerhemmend herzustellen.

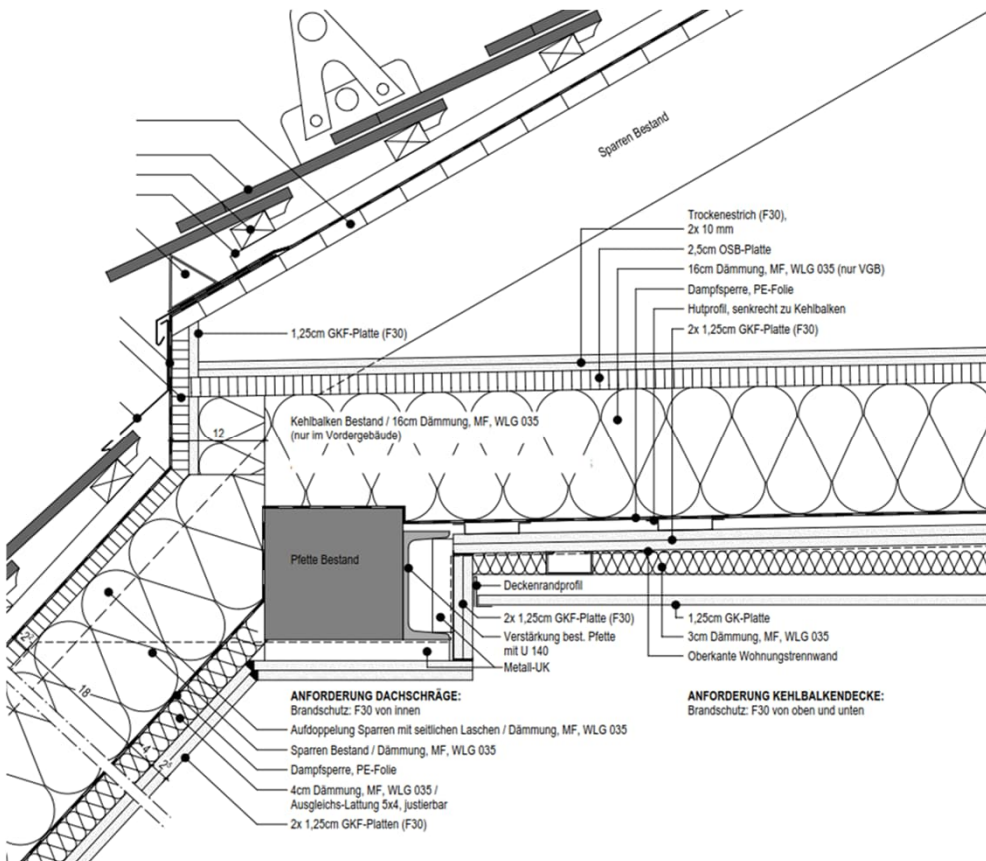


Achtung Detailpunkt!

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Trennwände:



Variante 1: Ausführung Dachschräge des Hohlraums ohne Feuerwiderstandsdauer, Abstimmung bzgl. nicht wesentlicher Abweichung nach Art. 15 bzw. 21 BayBO mit dem Systemgeber / Hersteller erforderlich

Art. 15 Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn sie für ihren Anwendungszweck tauglich sind und bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erfüllen.

(2) ¹Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen in Bezug auf die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile wesentlich abweichen, oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, dürfen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung

erteilt worden ist. ² Art. 18 gilt entsprechend.

(3) ¹Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. ² Art. 18 gilt entsprechend.

(4) Sind Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erwarten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) ¹Für jede Bauart muss bestätigt werden, dass sie mit den Technischen Baubestimmungen, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen übereinstimmt. ²Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht. ³ Art. 21 Abs. 3 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

Art. 21 Übereinstimmungserklärung, Zertifizierung

(1) ¹Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen oder den Verwendbarkeitsnachweisen. ²Unwesentliche Abweichungen bleiben außer Betracht.

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Trennwände:

BV.: [REDACTED] – Deckenkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F60 – B

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage, Unterdecke F60 in Direktmontage ohne UK auf vorhandene Holzbalkendecke mit Putz und Putzträger aus Rohrgeflecht. Beplankt werden soll mit 1x25 mm GKF. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Als Grundlage zur Nachweisführung einer zugelassenen Deckenkonstruktion in F60 – B soll unser allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (AbP) P-MPA-E-99-167 vom 10.09.2008 dienen. Hierin wird die Herstellung einer tragenden, raumabschließenden Deckenkonstruktion bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse F60 beschrieben.

Wie im AbP dargestellt kann die Gipskarton-Feuerschutzplatte LaMassiv 20 mm direkt mit der Unterkonstruktion (Holzbalken) verschraubt werden. Der vorhandene Bestandsputz an der Balkendecke ist brandschutztechnisch nicht notwendig und hat zumindest keinen negativen Einfluß auf die Feuerwiderstandsdauer der Deckenkonstruktion. Die notwendige Schraubenlänge ermittelt sich aus der Abmessung Schnellbauschrauben 3,9 x 45 mm zusätzlich der vorhandenen Putzschicht.

Am Objekt in der [REDACTED] ist Abweichend vom AbP P-MPA-E-99-167 anstelle des Mineralfaserdämmstoffes mit einer Dicke von 100 mm und einer Rohdichte von 30 kg/m³ ein Einschub mit der Höhe von ca. 100 mm vorhanden. Dieser kann wahlweise aus Lehm, Sand oder Schlacke bestehen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Feuerwiderstandsdauer durch die alternative Dämmschicht nicht verschlechtert. Diese Abweichung stufen wir als nicht wesentlich zu unserem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-99-167 ein. Alle weiteren technischen Details, wie beispielsweise der Fugenversatz und die Schraubenabstände sind dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-99-167 zu entnehmen. Vorzugsweise empfehlen wir anstelle der 20 mm Massivbauplatte LaMassiv eine 25 mm LaMassiv zu verwenden. Dies dient einer zusätzlichen Gewährleistung der Feuerwiderstandsdauer.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeines Bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-99-167 vom 10.09.2008

Anlage 2 –1

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Decken- Dach-Konstruktion hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- Feuerwiderstandsklasse F 60

Hiermit wird bestätigt, dass die Decken- Dach-Konstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 60, Kurzbezeichnung F 60 - B hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-99-167 des Materialprüfungsamtes NRW vom 10.09.2008 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralfaser-Produkte) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen
- entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

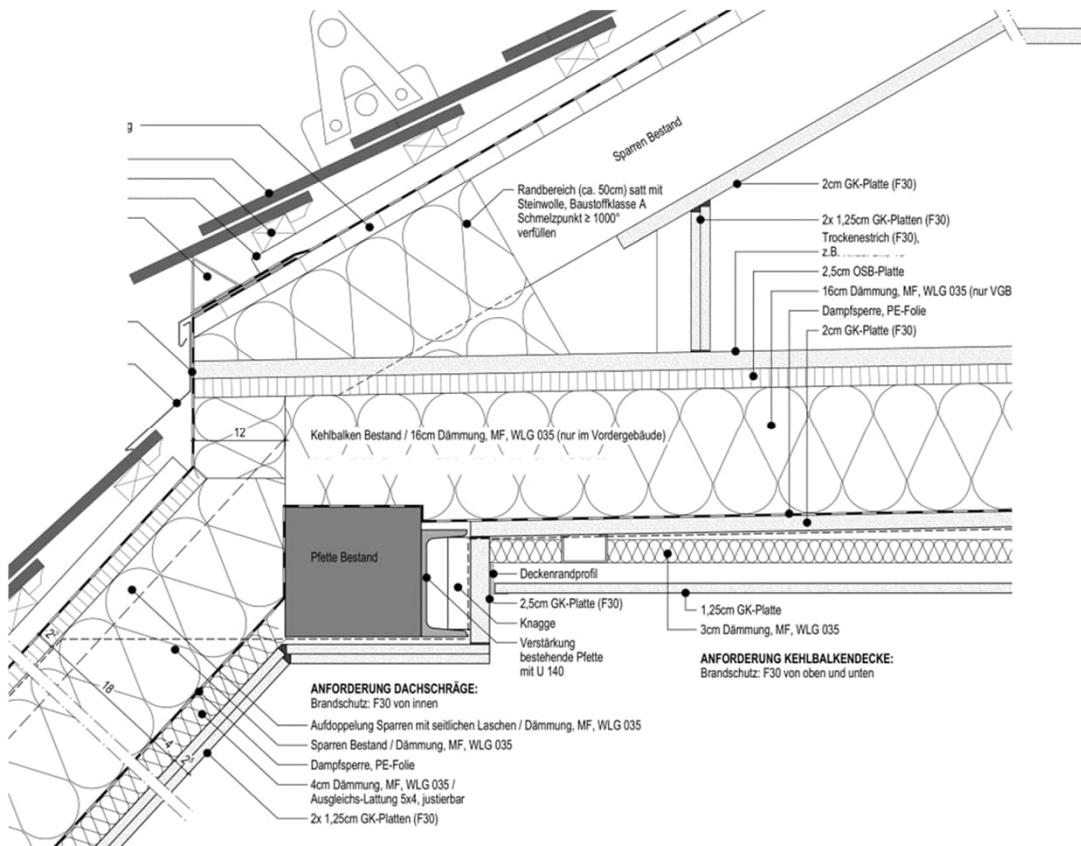
Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Trennwände:



Variante 2: Dachschräge des Hohlraums feuerhemmend bekleidet, auch wenn dies baurechtlich für den Hohlraum nicht erforderlich ist

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Trennwände:

Variante 3: Antrag auf Abweichung nach Art. 63 BayBO, da eine feuerhemmende Bekleidung im Hohlraum montage technisch nicht möglich ist



Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Trennwände:

Variante 3: Antrag auf Abweichung nach Art. 63 BayBO, da eine feuerhemmende Bekleidung im Hohlraum montage technisch nicht möglich ist

Es wurde daher ein Alternativvorschlag untersucht, der jedoch nur mit einer Abweichung von den Anforderungen des Art. 27 BayBO möglich wäre. Dabei soll die Decke zum niedrigen Hohlraum nur von unten raumabschließend feuerhemmend bekleidet werden. Die Wohnungstrennwand aus Trockenbau wird bis unter die Dachschalung (nicht unter die Dachhaut) geführt. Eine Führung bis unter die Dachhaut ist aus bauphysikalischen Gründen (Wohnung) nicht möglich. Der obere Abschluss der feuerhemmenden Wohnungstrennwand kann in Abstimmung mit der Firma [REDACTED] als nicht wesentliche Abweichung vom AbP erstellt werden. In dem verbleibenden Dachhohlraum werden keine elektrischen Leitungen verlegt, auch sind sonst keine Zündquellen vorhanden. [REDACTED]

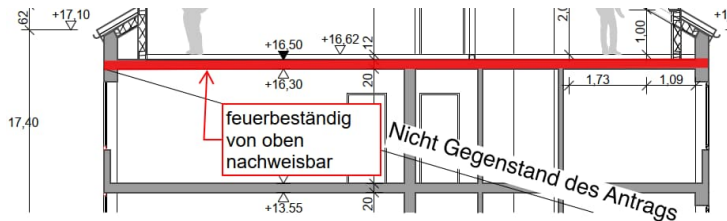
[REDACTED]

[REDACTED]

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Geschossdecke:



Die bestehende Geschossdecke kann von oben nach unten als feuerbeständig nachgewiesen werden. Von unten bleibt sie im Bestand unverändert. Ein Abweichungsantrag für die Geschossdecke nur von oben nach unten als feuerbeständig statt von beiden Seiten ist erforderlich.

Als Begründung (keine Kompensation) kann z. B. ausgeführt werden:

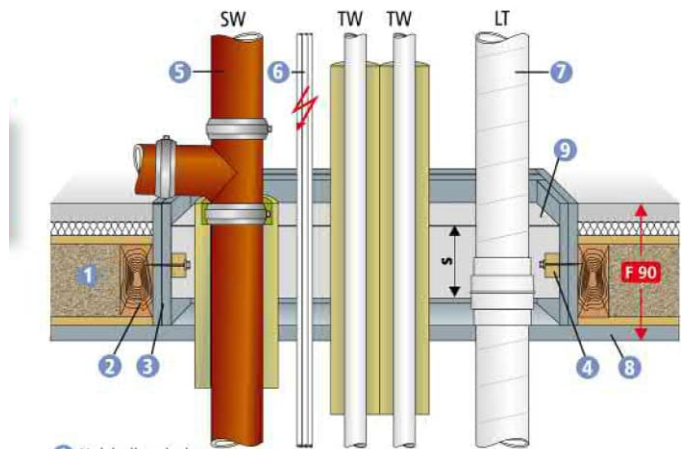
Da sich die Situation für die Bewohner im Geschöß unter dem DG durch die Umbaumaßnahmen nicht ändert und für die zu bewertende Wohnung im DG mind. dasselbe Schutzniveau wie im restlichen Gebäude erreicht wird, ist es brandschutztechnisch vertretbar, die Unterseite der Decke unter dem DG im Bestand zu belassen. Zudem ist eine Ertüchtigung von unten nicht möglich, da die Nutzungseinheiten im Geschoss darunter bewohnt sind und nicht zugänglich sind. Das Schutzziel des ausreichenden Raumabschlusses (Behinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch) im Brandfall von den neuen oberen Nutzungseinheiten zu den bestehenden unteren Nutzungseinheiten wird unter Würdigung der Bestandssituation dennoch erfüllt.

Praktisches Beispiel

Dachgeschossausbau mit 2 Wohnungen und „Hohlraum“

Geschossdecke (z. B. bestehende Holzbalkendecke), neue Leitungsdurchführungen:

Sofern vollständig neue vertikale Leitungen durch die bestehende Holzbalkendecke „F90-B von oben“ geführt werden müssen, sind auf dem Markt nur sehr wenig geprüfte und geeignete Abschottungen verfügbar. Stattdessen kann eine „Betonplombe“ ausgeführt werden, durch die dann alle Leitungsanlagen analog einer feuerbeständigen Decke abgeschottet geführt werden:



- 1 Holzbalkendecke
- 2 umlaufendes Füllholz
- 3 Auslaibung als kurzer Installationsschacht 2-lagig, jedoch in F 90-Qualität
- 4 umlaufende Halteleiste
- 5 SML-Entwässerungsleitung oder brennbare Entwässerungsleitung mit R 30-/60-/90- bzw. EI 30-/60-/90-u/u-Brandschutzmanschette
- 6 Kabelbündel/Elektroleerrohre $d \leq 32$ mm (kann als Einzelleitung gewertet werden)
- 7 Lüftungsleitung nach DIN 18017
- 8 Brandschutzbekleidung/Unterdecke nach den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes bzw. des Brandschutznachweises
- 9 Beton $s \geq 150$ mm, gemäß Verwendbarkeitsnachweis

Bild J-III-2: Beispiel von Leitungsabschottungen durch eine feuerbeständig ertüchtigte Holzbalkendecke mit Auslaibung und innenliegenden klassifizierten Abschottungen inkl. Halteleiste

Copyright:

Lippe - Czepuck - Möller - Reintsema

MLAR

MSysBöR

EltBauVO

Kommentar mit Anwendungsempfehlungen und Praxisbeispielen zum gebäudetechnischen Brandschutz in Verbindung mit Leitungsanlagen und mitgeltenden Normen/Regelwerken

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?!...

